

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

Zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am **Freitag**, dem **11.11.2016** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

1. Investitionsprogramm 2016-2020
Haushaltsplan 2017
- 1.1 Produkt Musikschule, hier: Haushalt 2017
2. Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
3. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
4. Genehmigung überplanmäßiger Mittel für den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
5. Baulandentwicklung in Viernheim (Wohnen)
6. Antrag der WGV-Fraktion:
Verzicht auf die Erhebung der Ausgleichsbeträge gemäß §154 des Baugesetzbuches (Abschluss der Sanierung der Innenstadt)
7. Antrag der Fraktion Die Linke:
Blindengerechte Fußgängerampeln
8. Antrag der Fraktion Die Linke:
Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./.. Stadt Viernheim

Viernheim, den 02.11.2016

Der Stv.-Vorsteher

gez.: Norbert Schübeler

PROTOKOLL



Zu der auf **Freitag**, den **11.11.2016**, um 19:05 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung** waren erschienen:

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

CDU-Fraktion

Büchler, Ruth
Ergler, Volker
Frank, Elvira
Gutperle, Jürgen
Haas, Sigrid
Käser, Hannah
Kempf, Bastian
Kruhmann, Torben
Renner, Engelbert
Ringhof, Martin
Schübeler, Norbert
Weiße, Tobias
Werle, Richard
Winkler, Christoph

Stv.-Vorsteher

SPD-Fraktion

Atris, Hussein
Baus, Michael
Brauner, Silke
Häfele, Andreas
Hanf, Alicia
Hofmann, Klaus
Rihm, Dieter
Dr. Ritterbusch, Jörn
Schäfer, Daniel
Wohlfart, Maximilian (ab 19:20 Uhr, TOP 1)

UBV-Fraktion

Benz, Walter
Bleiholder, Rolf
Bleiholder, Urte
Migenda-Wunderle, Rosemarie
Nordmann, Rolf
Dr. Stülpner, Henrik
Toth, Anton
Wunderle, Bernhard

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Klee, Wolfgang
Winkenbach, Manfred
Zöller-Helbig, Helga

Fraktion Die Linke.

Altinalan, Tugce Sebnem
Weißberger, Albert

FDP-Fraktion

Kammer, Bernhard
Jünemann, Ralf

WGV-Fraktion

Kempf, Beate
Kempf, Ralf

Entschuldigt fehlten Jörg Scheidel, Fernanda da Silva Augel, Klaudia Forg und Marcella Helbig.

VOM MAGISTRAT:

Bürgermeister Matthias Baaß
 Erster Stadtrat Jens Bolze
 Stadtrat Gerd Brinkmann
 Stadträtin Hedwig Fraas
 Stadtrat Dieter Gross
 Stadtrat Thomas Klauder
 Stadtrat Helmut Kirchner
 Stadtrat Randoald Reinhardt
 Ehrenstadtrat Heinz Rohrbacher
 Stadtrat Hayrettin Vanli
 Stadtrat Günter Wolk
 Stadtrat Klaus Ziegler

Entschuldigt fehlte Stadträtin Jenny Dieter.

ALS SCHRIFTFÜHRUNG:

Haas, Philipp Hauptamt - **Protokoll** -

VON DER VERWALTUNG:

Fleischer, Michael	Hauptamt	
Rohrbacher, Stefanie	Kämmereiamt	(bis 19:25 Uhr, TOP 2)
Ewert, Frank	ASU	(bis 20:25 Uhr, TOP (neu) 5)
Stöppel, Klaus-Dieter	KuBuS	
Wunderle, Hermann	PISTE	
Sattler, Helena	Hauptamt	

VOM AUSLÄNDERBEIRAT:

Erdogan, Nurcan	Vertreterin des Ausländerbeirats
Dr. Edusa-Eyison, Ebenezer Obo	Ehrevorsitzender des Ausländerbeirats

VON DER PRESSE:

Südhessen-Morgen
 Viernheimer Tageblatt

ZUHÖRER:

9

Φ Φ Φ Φ

Stv.-Vorsteher Norbert Schübeler eröffnete um 19:05 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Er verwies auf das ausgelegte Schreiben zum TOP „Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz (Umbau Fußgängerzone – 3. Bauabschnitt)“.

TOP „Antrag der WGV-Fraktion: Verzicht auf die Erhebung der Ausgleichsbeiträge gemäß § 154 des Baugesetzbuches (Abschluss der Sanierung der Innenstadt)“ wurde erneut vom Antragsteller zurückgezogen. Zudem wurden die TOPs „Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung von zusätzlichen Umgestaltungsflächen auf dem Rathausvorplatz (Umbau Fußgängerzone – 3. Bauabschnitt)“ und „Baulandentwicklung in Viernheim (Wohnen)“ von der Tagesordnung genommen, da noch Beratungsbedarf in den Ausschüssen bestehe. Dem wurde einmütig zugestimmt.

- - -

TAGESORDNUNG:

1. Investitionsprogramm 2016-2020
Haushaltsplan 2017
- 1.1 Produkt Musikschule, hier: Haushalt 2017
2. Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
- (neu) 3. Genehmigung überplanmäßiger Mittel für den Einbau von elektrisch versenkba-
ren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
- (neu) 4. Antrag der Fraktion Die Linke:
Blindengerechte Fußgängerampeln
- (neu) 5. Antrag der Fraktion Die Linke:
Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./ Stadt Viernheim

1. Investitionsprogramm 2016-2020 **Haushaltsplan 2017**


Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 26.10.2016

1.1 Produkt Musikschule, hier: Haushalt 2017

Bezug: Vorlage des Bürgermeisters vom 06.10.2016

Auf o.a. Vorlagen wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß brachte den Haushalt 2017 sowie das Investitionsprogramm 2016-2020 mit seiner Haushaltsrede in die Beratung ein.

	<p>Die Rede von Bürgermeister Baaß ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.</p>
---	--

Auszug: Kämmereiamt, Kubus / Fb. Musikschule

2. Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 24.10.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass der Ausschuss einstimmig zugestimmt habe.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

Abstimmung: Einstimmig, 2 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

(neu) 3. Genehmigung überplanmäßiger Mittel für den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung vom 20.10.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Dr. Ritterbusch berichtete, dass die Verwaltung auf die Frage, wie viele Fahrzeuge widerrechtlich einfahren, geantwortet habe, dass es sich um mindestens 20 – 50 Fahrzeuge täglich handle. Falls man die Situation mit mehr Kontrollen verbessern wolle, müsse man mehr Personal einstellen, was wiederum teurer wäre als die Poller-Lösung. Als gute Beispiele für technische Lösungen seien die Geschwindigkeitsmessanlage am Kapellenberg sowie die händisch zu bedienenden Poller an der Goetheschule genannt worden. Der Ausschuss habe dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen Bastian Kempf berichtete, dass es eine ähnliche Diskussion wie im Haupt- und Finanzausschuss gegeben habe. Der Ausschuss habe dem Beschlussvorschlag mehrheitlich (8 Ja- und 2 Nein-Stimmen) zugestimmt.

Für die CDU-Fraktion sagte er, dass jeder, der durch die Viernheimer Innenstadt gehe, sehe, dass viele Autos unberechtigt unterwegs seien. Die CDU glaube, dass dieses Problem durch Poller zu einem guten Teil gelöst werden könne. Wichtig sei es, dass die Poller im Notfall kein Hindernis darstellen. So sollen sie bei einem Stromausfall automatisch herunterfahren und die festen Poller neben den elektrischen sollen klappbar sein.

Stv. Hanf erklärte, dass es offensichtlich eine breite Mehrheit gebe. Es gehe um die Sicherheit der Fußgänger, welche ohne Poller nicht mehr gewährleistet sei (z.B. der Schulkinder der Goethe- und Schillerschule). Die händisch zu bedienenden Poller an der Goetheschule seien ein erfolgreicher Feldversuch gewesen. Die Verwaltung habe glaubhaft dargelegt, dass verstärkte Kontrollen teurer seien als die Poller. Der Vorwurf der UBV, das Ordnungsamt könne diese Kontrollen „so nebenbei“ machen, sei anmaßend.

Stv. Benz erklärte, dass die UBV sich die Entscheidung nicht leicht gemacht habe. Für die Kontrolle von 20-50 Fahrzeugen am Tag seien aber keine drei Planstellen nötig. Es gebe Stoßzeiten für den Verkehr, zu welchen man kontrollieren könne. Er beantragte, auf die Poller am „Woolworth“ zu verzichten und stattdessen am Salerno welche einzurichten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Genehmigung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 86.500 € für den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt).

Abstimmung: 29 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: ASU, Ordnungsamt

(neu) 4. Antrag der Fraktion Die Linke: Blindengerechte Fußgängerampeln

Bezug: Antrag der Fraktion Die Linke vom 05.10.2016

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

Stv. Weißenberger begründete den Antrag: Man sollte Betroffene (z.B. Selbsthilfegruppen) in den Prozess einbinden, geeignete Standorte von Fußgängerampeln zu finden, welche blindengerecht ausgerüstet werden sollen (z.B. an Schulen, an der L3111 und am Bahnhof).

1. Stadtrat Bolze bat darum, den Beschlussvorschlag umzuformulieren zu einem Prüfauftrag für die Verwaltung.

Stv. Dr. Stülpner sagte, dass die UBV das Thema ebenfalls auf der Agenda gehabt habe. Man sehe ebenfalls Bedarf bei einigen Ampeln, allerdings könne man nicht zustimmen, alle Ampeln umzurüsten. Er unterstütze deshalb den Vorschlag, die Notwendigkeiten zu ermitteln.

Man einigte sich auf folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Thematik wird in den zuständigen Ausschuss verwiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage vorzubereiten. Betroffene (u.a. Selbsthilfegruppen) sollen einbezogen werden.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: ASU

(neu) 5. Antrag der Fraktion Die Linke: Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./ Stadt Viernheim

Bezug: Antrag der Fraktion Die Linke vom 11.10.2016

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Stv. Weißenberger sagte, dass es ein Urteil des Landesarbeitsgerichts gebe und es um das Schicksal einer Person gehe. Laut Urteil sei das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst, die Kosten habe die Stadt zu tragen und eine Revision sei nicht zugelassen. Der Antrag sei deshalb eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Der Magistrat habe das Urteil umzusetzen. Die Linke und Bürger seien der Ansicht, dass es der Bürgermeister mit der Wahrheit nicht so genau nehme. In einem Schreiben des Bürgermeisters an die Fraktionsvorsitzenden werde behauptet, dass sich Herr Schmitt den Aufforderungen des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung vom 27.09.2012, TOP 3) verweigert hätte. Im Protokoll stehe dazu nichts. Laut Urteil habe der Bürgermeister den Personalrat angelogen. Auf die Anfrage der CDU-Fraktion nach den Kosten habe der Bürgermeister geantwortet, dass man mittlerweile 120.000 € pro Jahr bei der Musikschule einspare. Es sei skandalös, solche Zahlen zu nennen, obwohl man gegen geltendes Recht verstoße. Die tatsächlichen Kosten steigen Monat für Monat.

Bürgermeister Baaß sagte, dass es so einfach nicht sei. Rechtlich gebe es verschiedene Folgen, die man beachten müsse. Der Magistrat sei der Vorgabe der Stadtverordneten-Versammlung (Konzept Musikschule 18) mit Erfolg gefolgt, denn die Qualität stimme und das Budget werde eingehalten.

Er sei sich bei der Kündigung bewusst gewesen, dass die Mitglieder des Magistrats

und weitere Beteiligte durch Falschdarstellungen und Halbwahrheiten herabgewürdigt werden.

Dies habe man in Kauf genommen. Mittlerweile habe man über 100.000 € Weniger-Ausgaben im Jahr, eine gute Qualität und ein deutlich verbessertes Arbeitsklima in der Musikschule.

Der Magistrat werde kontinuierlich über den Sachverhalt informiert, da er das für Personalangelegenheiten zuständige Organ sei.

Stv. Rihm zeigte sich überrascht über den Antrag: Es sei zum einen eine alleinige Aufgabe des Magistrats und zum anderen sei das Verfahren noch nicht beendet. Außerdem sei die Stadtverordneten-Versammlung im Rahmen der Möglichkeiten unterrichtet worden. Die Linke habe den Fall instrumentalisiert, um das „System im Rathaus“ zu bekämpfen. Schon vor Beginn des Verfahrens seien für Die Linke Opfer- und Täterrolle klar gewesen. Das damalige Mitglied der Linken im Magistrat habe über Zeitungsartikel die Verwaltung diffamiert („rausgemobbt“, „verbissen gesucht und eifrig konstruiert“). Mit Kritik an der Sache habe der Antrag deshalb nichts zu tun. Jetzt werde versucht, die Stadtverordneten-Versammlung für diese Zwecke zu instrumentalisieren. Selbstverständlich werde man nach Abschluss des Verfahrens informiert.

Stv. Kammer sagte, dass er sich nicht instrumentalisiert fühle. Mit dem Blick von außen stelle man fest, dass es ein Urteil gebe, welches nicht umgesetzt werde. Er unterstütze deshalb den Antrag außer Punkt 2, da man niemandem vorschreiben könne, sich zu entschuldigen, da Entschuldigungen ernst gemeint sein müssen.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Argumente, die vorgetragen wurden, auf falschen Tatsachen beruhen. In der gerade stattgefundenen Güteverhandlung des Arbeitsgerichts sei die Gegenseite aufgefordert worden, ihre Ansprüche zu begründen.

Stv. Bastian Kempf betonte, dass man persönliche Befindlichkeiten und das Urteil trennen müsse. Wenn man feststelle, dass man einen Fehler gemacht habe, müsse man dies eingestehen. Der Antrag sei in Teilen so nicht umsetzbar, aber natürlich wünsche man sich so viele Informationen wie möglich.

Stv. Schäfer sagte zu Nr. 1 des Antrages, dass sich die Stadt natürlich an Recht und Gesetz halte. Zu Nr. 2 fragte er, ob sich die Stadt dafür entschuldigen solle, dass eine Kündigung in 1. Instanz standgehalten habe, in 2. Instanz aus eher formalen Gründen gescheitert sei. Die Information zu den Kosten, wie in Nr. 3 gefordert, habe man bereits erhalten. Er halte den Antrag deshalb für Nonsens.

Um 20:15 Uhr übergab Stv.-Vorsteher Schübeler die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter Dr. Ritterbusch.

Stv.-Vorsteher Schübeler sagte, dass der Antrag mehrere Facetten habe. Eine sei die politische Komponente, welche das gute Recht einer Fraktion sei. Die andere die sachliche: Das Urteil werde selbstverständlich umgesetzt, man lebe schließlich in einem Rechtsstaat. Es gebe aber offensichtlich Divergenzen, wie das Urteil umzusetzen sei. Soweit man sich einig sei, sei das Urteil bereits erfüllt worden, über die übrigen Punkte befinde man sich derzeit im Güteverfahren.

Der Magistrat soll nun aufgefordert werden, etwas zu tun in der Umsetzung des Urteils. Damit habe er einige Probleme. Außerdem soll dem Magistrat verpflichtend etwas aufgetragen werden in Personalfragen. Wäre er Mitarbeiter der Stadtverwaltung hätte er etwas dagegen, wenn Personalangelegenheiten in öffentlicher Sitzung präsentiert werden. Dies sei auch ein Schutz für Herrn Schmitt. Auskünfte könne man in nicht-öffentlicher Sitzung erlangen.

Formal habe der Verwaltungsgerichtshof Hessen vor knapp 2 Jahren unter Hinweis

auf § 9 HGO hervorgehoben, dass die Stadtverordneten-Versammlung ein Organ der Stadt sei, also kein Parlament, sondern ein Teil der Verwaltung. Mit dem Antrag werde nun verlangt, dass ein Teil der Verwaltung (die Stadtverordneten-Versammlung) einem anderen Teil der Verwaltung (dem Magistrat) vorschreibe, wie in einem laufenden Verfahren zu verfahren sei. Dies sei nicht akzeptabel. Für das laufende Verfahren sei allein der Magistrat zuständig, der mit dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt die Verhandlungen für die Stadt führe. Er sehe den Antrag deshalb kritisch und könne diesem nicht zustimmen.

Um 20:20 Uhr übernahm Stv.-Vorsteher Schübeler die Sitzungsleitung und unterbrach die Sitzung, um den Fraktionen Zeit zur internen Beratung zu geben.

Stv. Ergler erklärte, dass es für die CDU-Fraktion um die sachlichen Argumente gehe. Die persönliche Ebene blende man aus. Der Antrag sei so nicht zustimmungsfähig, aber über gewisse Dinge müsse man informiert werden. Er kündigte an, in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung einen Antrag zur Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses zu stellen, um das Thema nicht-öffentlich diskutieren zu können.

Stv. Weißenberger sagte, dass der Bürgermeister kein Unrechtsbewusstsein zeige. Er schlug vor, den Antrag abzuändern. Nr. 2 des Antrages solle gestrichen werden und Nr. 3, jetzt neu Nr. 2, soll um den Halbsatz „soweit dies möglich ist“ ergänzt werden.

Bürgermeister Baaß begrüßte den Vorschlag zur Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses. Er behielt sich allerdings vor zu prüfen, ob und inwieweit Personalangelegenheiten in einem solchen Ausschuss beraten werden dürfen. Er dankte Stv.-Schübeler für seinen sachlichen Beitrag und die Akzeptanz der Zuständigkeiten zum Schutze auch des weiteren Personals.

Beschluss:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen um Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./ Stadt Viernheim in allen Punkten umzusetzen.
2. Dem Magistrat und der Verwaltung wird verpflichtend aufgetragen, die Stadtverordneten-Versammlung, soweit dies möglich ist, fortwährend über die Vorgehensweise der Stadt und alle Kosten zu informieren, die das Verfahren und das Urteil mit sich gebracht haben und zukünftig für die Stadt bringen wird.

Abstimmung: 5 Ja-Stimme(n), 34 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 41 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Hauptamt

ENDE DER SITZUNG: 20:45 Uhr

DER STV.-VORSTEHER:

gez.: S c h ü b e l e r

(Norbert Schübeler)

DER SCHRIFTFÜHRER:

gez.: H a a s

(Philipp Haas)

F.d.R.d.A.

(Oberinspektor)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Investitionsprogramm 2016-2020
Haushaltsplan 2017
 - 1.1 Produkt Musikschule, hier: Haushalt 2017
2. Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
- (neu) 3. Genehmigung überplanmäßiger Mittel für den Einbau von elektrisch versenk-
baren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)
- (neu) 4. Antrag der Fraktion Die Linke:
Blindengerechte Fußgängerampeln
- (neu) 5. Antrag der Fraktion Die Linke:
Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./.. Stadt Viernheim

TOP: _____

Viernheim, den 26.10.2016

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-120
Diktatzeichen:	
Drucksache:	IV-86-2016/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	11.11.2016	

Informationsvorlage

Investitionsprogramm 2016-2020

Haushaltsplan 2017

Mitteilung/Information

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 sowie das Investitionsprogramm 2016-2020, welches Sie ab Seite 396 im Haushaltsplan vorfinden, wird von Herrn Bürgermeister Baaß in der Sitzung eingebracht..

TOP: _____

Viernheim, den 06. Oktober 2016

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	IV-84-2016/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kubus, Musikschule; Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	11.11.2016	

Informationsvorlage

Produkt Musikschule, hier: Haushalt 2017

Mitteilung/Information

Nach Erstellung des Entwurfes zum Haushaltsplan 2017 wurde festgestellt, dass ein Sachverhalt bei den Personalausgaben sowohl im Bereich Honorare als auch im Bereich der TVöD-Kräfte eingeplant ist. Die Ausgaben sind aber nur im Bereich der Honorarkräfte nötig.

Mit einer entsprechenden Korrektur im ersten Beiblatt zum Haushalt 2017, welches dem HuFa in seiner Sitzung am 24. November 2016 vorgelegt wird, verbessert sich das geplante Jahresergebnis in 2017 um 51.860,-- € auf 417.552,-- €.

Dies zur Vorab-Information.

TOP:

Viernheim, den 24.10.2016

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Sz/Fi
Drucksache:	VL-119-2016/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	11.11.2016	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Jahresabschluss 2014 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft. Anbei wird der Schlussbericht mit den Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen vorgelegt.

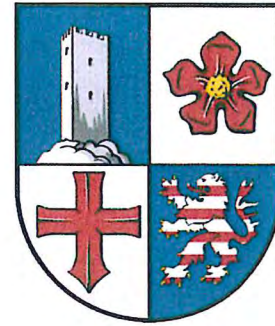
Gegen die Entlastung des Magistrats besteht seitens des Revisionsamtes keine Bedenken.

Der Magistrat hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 11.07.2016 zur Kenntnis genommen.

Im Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung erfolgt die Beratung am 03.11.2016. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung berichtet.

Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Stadt Viernheim

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	5
IV	Bilanz.....	6
V	Ergebnisrechnung.....	17
VI	Finanzrechnung.....	22
VII	Anhang zum Jahresabschluss	23
VIII	Rechenschaftsbericht.....	24
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	25
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	25
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen	25
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen.....	25
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen	25
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge.....	26
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	27

IX.2	Kassenkredite.....	27
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr	27
IX.3.1	Kassenprüfung	27
X	Buchführung und Software	28
XI	Prüfungsschwerpunkte.....	28
XII	Schlussgespräch.....	29
XIII	Abschlussvermerk	30
XIV	Anlagen	31

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.12.2013.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 24.02.2014 ohne Auflagen und Bedingungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gemäß § 24 Absatz 4 GemHVO aufzustellen und wurde gemäß § 1 Absatz 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 wurde am 13.11.2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschlossen; gleichzeitig wurde auch die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 28.12.2015 bis 07.01.2016 erfolgte am 19.12.2015.

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss 2014 wurde am 15.12.2015 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Absatz 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie eine

- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen wurden uns am 08.02.2016 zur Prüfung vorgelegt.

Den Aufstellungsbeschluss vom 15.12.2015 erhielten wir am 08.02.2016.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 04.02.2016 vom Bürgermeister der Stadt Viernheim unterzeichnet und uns am 08.02.2016 ausgehändigt.

1) Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 112 Absatz 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Viernheim erfolgte in der Sitzung des Magistrats am 15.12.2015 und somit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 08.02.2016 bis 24.03.2016 statt und wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

- Herr Patrick Marx
- Herr Rainer Steffan

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 04.02.2016 folgende Personen genannt:

- Frau Manuela Brender
- Herr Marc Hätscher
- Frau Stefanie Rohrbacher
- Herr Herbert Scholz
- Herr Marcus Schulz

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit.

Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Absatz 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Absatz 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Absatz 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zum Stichtag 31.12.2014 wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Grundlage dieser Inventur war die Inventurrichtlinie der Stadt Viernheim vom 02.06.2008.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GemHVO und den einschlägigen Hinweisen vorgenommen wurde.

Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen sowie die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Aus der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Alle stichprobenartig geprüften Zu- und Abgänge konnten auch in der Anlagenbuchhaltung nachvollzogen werden.

Prüfungshinweis:

Die für die Inventur zugrunde liegende Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Viernheim datiert vom 02.06.2008.

Da sich sowohl die Gemeindehaushaltsverordnung Hessen als auch die Hessische Gemeindeordnung zwischenzeitlich geändert haben, entsprach die Richtlinie zum Zeitpunkt der Inventur nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage.

Wir bitten darum, die Inventur- und Bewertungsrichtlinie schnellst möglichst an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

IV Bilanz

Die Bilanz weist zum 31.12.2014 insgesamt eine Summe von 319.144.824,37 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 1.512.289,10 Euro reduziert.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt.

Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Mit einem Wert von 46.031,00 Euro zum 31.12.2014 kommt es gegenüber dem Vorjahr zu einem Rückgang um 24.129,00 Euro (- 34,39%).

Kleineren Zugängen stehen erhöhte Abschreibungen gegenüber.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 7.040.912,24 Euro aus.

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz kommt es zu einem Zugang über 760.958,24 Euro (+ 12,12%).

Die größten Zugänge sind bei folgenden Positionen entstanden:

- Arche Noah 605.000,00 Euro
- Kita Kleeblatt 300.000,00 Euro
- Kita St. Aposteln 134.000,00 Euro

Durch Abschreibungen in Höhe von 317.121,00 Euro verringert sich der Zugang entsprechend.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Mit 164.703.473,64 Euro schließt der Bilanzwert um 554.227,86 Euro höher ab als im Vorjahr.

Hauptursache sind die Grundstückankäufe „Schmittsberg II“ mit einem Wert von insgesamt 663.493,02 Euro.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Mit 22.899.186,00 Euro kommt es gegenüber dem Stand zum 31.12.2013 zu einem Bilanzrückgang von 526.927,00 Euro.

Zugängen durch die Aktivierung von Anlagen im Bau wie die Kindertagesstätten Kapellenberg (131.540,67 Euro) und Kirschenstraße (32.985,23 Euro) stehen Abschreibungen über insgesamt 760.529,64 Euro gegenüber.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Sachanlagen im Gemeingebrauch schließen mit einem Wert von 41.530.282,21 Euro ab und somit um 1.288.690,00 Euro geringer als im Vorjahr.

Aktivierungen wie z.B. verschiedener Gehwegherstellungen (305.920,20 Euro), Straßenbeleuchtungen (155.954,31 Euro) und der Inlinersanierung (140.083,38 Euro) stehen Abschreibungen über 1.930.938,05 Euro gegenüber.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Hier kommt es durch Zugänge von 108.712,00 Euro zu einem Bestand von 1.950.138,50 Euro zum 31.12.2014.

1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- und Geschäftsausstattung

Durch Zugänge bei den Baumpflanzungen (72.609,62 Euro) und bei der Gestaltung des Heimatmuseum (243.355,00 Euro) kommt es zu einem Bilanzzugang über insgesamt 85.490,76 Euro auf nunmehr 2.922.655,51 Euro.

Den Zugängen stehen entsprechende Abschreibungen gegenüber.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Durch Zugänge in Höhe von 301.525,13 Euro erhöht sich der Bilanzwert zum 31.12.2014 auf nunmehr 3.054.258,06 Euro (+ 10,95%).

Die größten Zugänge sind bei den Aktiven Kernbereiche (+ 636.612,40 Euro) sowie beim Kanalneubau (+ 250.245,46 Euro) zu verzeichnen.

Dem gegenüber stehen Aktivierungen für das Heimatmuseum (- 243.355,00 Euro), der Straßenbeleuchtung (- 141.333,74 Euro) und den Kinderhort Kapellenberg (- 122.901,05 Euro).

2) Prüfungsfeststellung:

Wie wir bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 festgestellt haben, wurden bei der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ für die „Sanierung“ des Rathauses bisher 465.874,02 Euro verausgabt.

Die erste Buchung in der Anlagebuchhaltung i.H.v. 103.173,00 Euro erfolgte mit Datum 31.12.2008 (Übernahme aus kameraler Zeit).

Der Rest umfasst Buchungen in Zusammenhang mit dem Realisierungswettbewerb „Fassadensanierung“ und ähnlichem.

Nach Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10.12.2015 (Protokoll Nr. 39/2016) ist das Projekt „Sanierung Rathaus“ bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt („sobald die Finanzierung einer ganzheitlichen Neu- bzw. Umgestaltung des Rathauses sichergestellt ist) „auf Eis gelegt“.

Bis wann hiermit gerechnet werden kann, ist derzeit völlig offen.

Da bei dem Projekt keine werterhaltenden Maßnahmen im Sinne des Schreibens des BMF vom 18.07.2003, welches die Rechtsprechung des BGH in dieser Frage zusammenfasst, durchgeführt wurden, sind die bisher gebuchten Positionen ergebniswirksam als Aufwand umzubuchen.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hierunter sind die Beteiligungen der Stadt Viernheim mit einem unveränderten Bilanzwert von 20.854.628,51 Euro bilanziert.

Dies sind im Einzelnen:

- Stadtwerke Viernheim: 17.148.736,99 Euro
- Forum der Senioren: 2.642.797,85 Euro
- Stadtbetrieb Viernheim: 1.063.093,67 Euro

1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Dem Eigenbetrieb Stadtbetrieb Viernheim wurde in 2014 ein Kassenkredit über 750.000,00 Euro eingeräumt.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Durch eine Zuführung zur Versorgungsrücklage i.H.v. 40.509,70 Euro erhöht sich der Bilanzwert per 31.12.2014 auf nunmehr 347.485,83 Euro.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Mit 7.264.078,55 Euro kommt es gegenüber dem Vorjahresstand von 7.630.521,92 Euro zu einem Rückgang von 366.443,37 Euro.

Dieser ist im Wesentlichen begründet durch die Tilgung von Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 359.093,17 Euro.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Beteiligung bei der Sparkasse weist gegenüber dem Wert der Eröffnungsbilanz (35.052.644,44Euro) einen Bestand von 46.710.373,28 Euro aus.

Aufgrund des Realisationsprinzips bleibt die Werterhöhung jedoch unberücksichtigt.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Vorratsbestand von 20.307,38 Euro bleibt unverändert gegenüber der Vorjahresbilanz.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden durch die im Anhang dargestellten Pauschal- und Einzelwertberichtigungen bereinigt.

Der Wert der Pauschalbereinigung beträgt 6.907,17 Euro, Einzelwertberichtigt wurden insgesamt 382.628,76 Euro.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist somit noch insgesamt 5.262.563,20 Euro aus.

In der vorgelegten Offenen-Posten-Liste sind nur Forderungen in Höhe von 2.473.307,10 Euro enthalten.

Insbesondere die Forderungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm sowie Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind nicht in der Offenen-Postenliste enthalten.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Mit 1.840.577,68 Euro sind die Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 53.718,90 Euro rückläufig.

Die größte Position stellt die Forderung gegen das Land im Rahmen des Sonderinvestitionsprogrammes mit 1.768.795,70 Euro dar.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz werden mit 1.370.165,96 Euro insgesamt 610.964,82 Euro (- 30,84%) weniger an Forderungen ausgewiesen.

Wesentliche Positionen sind die Forderungen in den Bereichen Gewerbesteuer mit 849.867,03 Euro sowie der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 545.700,43 Euro.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Einen Anstieg um 40.570,79 Euro (+ 24,79%) auf nunmehr 204.204,76 Euro ist bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistung zu verzeichnen.

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen zum 31.12.2014 insgesamt 1.411.851,50 Euro.

Gegenüber dem Vorjahreswert sind diese um 446.239,72 Euro (+ 46,21%) angestiegen.

Hier werden u.a. Forderungen gegen den Eigenbetrieb Stadtbetrieb (996.249,35 Euro) sowie der Stadtwerke Viernheim GmbH (398.746,19 Euro) bilanziert.

3) Prüfungsfeststellung:

Von den insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.411.851,50 Euro wurden durch Saldenbestätigungen lediglich 1.019.799,20 Euro nachgewiesen.

Es verbleibt somit eine Differenz über 392.052,30 Euro, welche den Forderungsbestand gegen die Stadtwerke Viernheim darstellt.

Eine echte Saldenabstimmung ist hier jedoch nicht möglich, da sich die Stadtwerke Viernheim, nach Auskunft der Verwaltung, bisher weigern die Salden gegenüber ihrer Konzernmutter zu bestätigen.

Wir bitten die städtischen Vertreter in den Gremien der Stadtwerke erneut darum, darauf hinzuwirken, dass die Stadt Viernheim alle nötigen Informationen zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungssteuerung regelmäßig erhält.

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Diese Forderungen sind ebenfalls um 252.023,24 Euro (+ 137,16%) auf nunmehr 435.763,30 Euro angestiegen.

Größte Positionen sind hier die Forderungen für Amtshilfeersuchen mit 163.405,12 Euro sowie die Kanalanschlusskosten „Schmittsberg 2“ mit 148.602,00 Euro.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2014 ist in der Schlussbilanz der Stadt Viernheim mit 3.708.839,85 Euro ausgewiesen.

In diesem Finanzmittelbestand ist ein Kassenkredit i. H. v. 17.000.000,00 Euro enthalten.

Somit ergibt sich eine Netto-Liquidität (Flüssige Mittel abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von -13.291.160,15 Euro.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in den Gesamtfinanzzrechnungen Teil B / der direkten Finanzrechnung zum Stichtag nicht überein.

4) Prüfungsfeststellung:

Zwischen dem Tagesabschluss vom 31.12.2014 und den ausgewiesenen Flüssigen Mitteln in der Bilanz besteht eine Differenz von 741,00 Euro in den Nebenkassen.

Dies hängt damit zusammen, dass bei den Zahlstellen nachträglich insgesamt zehn Belege in das Jahr 2014 gebucht wurden.

Wir bitten darum, zukünftig sicherzustellen, dass nach Abrechnung der Nebenkassen keine Veränderungen mehr am jeweiligen Kassenbestand vorgenommen werden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 Absatz 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Viernheim wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Ansparraten (1.585.896,69 Euro), Beamtenbezüge Januar 2015 (121.014,87 Euro), Sonderbeiträge (30.343,45 Euro) sowie für Lieferungen und Leistungen (84,44 Euro) gebildet.

Gegenüber dem Vorjahr kommt es zu einem Anstieg über 148.803,15 Euro.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist 222.511.934,83 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.907.346,98 Euro aus.

Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag von 4.056.605,48 Euro im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss von 149.258,50 Euro im außerordentlichen Ergebnis.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2014 insgesamt 35.179.491,49 Euro aus.

a) Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Zum 31.12.2014 werden Sonderposten über 21.377.598,52 Euro bilanziert.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Sonderposten durch Auflösungen um 205.581,00 Euro zurückgegangen.

Größere Zugänge sind u.a. entstanden:

- Aktive Kernbereiche 350.600,00 Euro
- Investitionspauschale 119.000,00 Euro
- Kindertagesstätte Kappenberg 90.000,00 Euro

b) Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Gegenüber der Vorjahresbilanz kommt es zu einem Anstieg um 10.956,83 Euro auf nunmehr 260.864,83 Euro.

Dieser ist insbesondere durch eine Spende der Bürgerstiftung für einen Aufzug (16.000,00 Euro) sowie einer weiteren Spende für Musikinstrumente (9.028,25 Euro) entstanden.

Dem gegenüber stehen Auflösungen über insgesamt 15.753,25 Euro.

c) Investitionsbeiträge

Per 31.12.2014 werden insgesamt 11.442.390,71 Euro an Investitionsbeiträgen bilanziert.

Durch Auflösungen kommt es zu einem Rückgang gegenüber der Vorjahresbilanz um 551.474,00 Euro.

d) Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Der Stand der Sonderposten für den Gebührenaussgleich beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 530.782,43 Euro und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 77.684,86 Euro (- 12,77%) reduziert.

In 2014 kam es zu folgenden Zuführungen bzw. Entnahmen:

	Stand 31.12.2013	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2014
Müll	384.739,35 €	0,00 €	152.197,86 €	232.541,49 €
Kanalbenutzung	223.727,94 €	233.450,00 €	158.937,00 €	298.240,94 €
Gesamt	608.467,29 €	233.450,00 €	311.134,86 €	530.782,43 €

e) Sonstige Sonderposten

Durch Auflösung der Sonderposten bei den Maßnahmen BAB 659 (27.868,00 Euro) und Schwester-Paterna-Allee 6 (15.100,00 Euro) hat sich der Bestand auf nunmehr 1.567.855,00 Euro reduziert.

3. Rückstellungen

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum 31.12.2014 werden insgesamt 16.900.685,00 Euro bilanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es zu einem Anstieg von 799.752,00 Euro.

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Hier kommt es zu einem Rückgang über 24.000,00 Euro auf nunmehr 2.168.400,00 Euro per 31.12.2014.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden zum 31.12.2014 mit einem Wert von 1.465.000,00 Euro bilanziert.

Diese wurden u.a. für ein anhängiges Gerichtsverfahren bezüglich der Sanierung von Altlasten (chemische Reinigung) gebildet.

Im Vergleich zur Vorjahresbilanz kommt es zu keiner Veränderung.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zum 31.12.2014 i. H. v. 36.497.515,23 Euro aus.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

Zum 31.12.2014 werden unter dieser Position erstmals insgesamt 17.000.000,00 Euro bilanziert (seither Position 4.2).

Gegenüber dem Vorjahr sind die Kassenkredite um 5.000.000,00 Euro (+ 41,67%) angestiegen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen

Gegenüber der Vorjahresbilanz werden 84.818,13 Euro (+ 19,31%) mehr an Verbindlichkeiten bilanziert.

Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2014 523.981,23 Euro.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

121.373,09 Euro (+ 23,80%) mehr an Verbindlichkeiten als zum 31.12.2013 werden bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bilanziert.

In der Bilanz werden insgesamt 631.328,98 Euro ausgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Verbindlichkeiten sind um 69.299,46 Euro gegenüber der Vorjahresbilanz auf nunmehr 166.180,10 Euro angestiegen (+ 71,53%).

Wesentlicher Grund dafür ist die noch offene Restzahlung für die Gewerbesteuerumlage aus dem IV. Quartal 2014.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 Absatz 2 GemHVO sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Viernheim wurden zum 31.12.2014 Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 72.515,48 Euro gebildet.

Gegenüber dem Vorjahr sind diese um geringfügige 2.195,03 Euro gestiegen.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen wurden dabei nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	60.528.991,23 €
Summe ordentliche Aufwendungen	64.064.603,89 €
Finanzerträge	1.148.333,53 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.669.326,35 €
Ordentliches Ergebnis	-4.056.605,48 €

2 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Mit 9.289.303,21 Euro kommt es gegenüber dem Planansatz von 9.437.600,00 Euro zu Mindererträgen von 148.296,79 Euro.

Mindererträgen bei den Bußgeldern und Verwarnungen (- 338.551,43 Euro) stehen Mehrerträge bei den öffentlich rechtlichen Benutzungsgebühren (+ 183.019,81 Euro gegenüber).

Gegenüber dem Vorjahresergebnis kommt es zu Mehrerträgen über 454.438,36 Euro; hier insbesondere bei den Benutzungsgebühren (+ 540.439,11 Euro).

3 - Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Bei den Kostenersatzleistungen kommt es mit 713.275,02 Euro zu Mehrerträgen von 74.219,02 Euro (+ 11,61%) gegenüber der Planung.

Gegenüber 2013 kommt es ebenfalls zu Mehrerträgen über 227.191,04 Euro (+ 46,74%).

Im Wesentlichen sind diese bei den Ausgleichsbeträgen für die Sanierung der Innenstadt entstanden (+ 184.356,38 Euro).

5 - Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Hier kommt es zu Mindererträgen von 755.065,06 Euro gegenüber den geplanten Erträgen von 36.548.555,00 Euro.

Diese sind insbesondere bei der Gewerbesteuer (- 977.165,52 Euro) entstanden.

Mehrerträge wurden beim Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern erwirtschaftet (+ 277.805,44 Euro).

Gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge sogar mit 35.793.489,94 Euro um insgesamt 2.301.658,09 Euro rückläufig.

Der größte Rückgang ist auch hier bei der Gewerbesteuer (- 3.308.044,96 Euro) zu verzeichnen.

6 - Erträge aus Transferleistungen

Minimale Mehrerträge von 534,20 Euro wurden bei den Erträgen aus Transferleistungen gegenüber dem Haushaltsansatz von 1.121.820,00 Euro erzielt.

Gegenüber dem Vorjahr kommt es allerdings mit 1.122.354,20 Euro zu Mindererträgen über 42.201,79 Euro.

7 - Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Mehrerträge von 232.505,87 Euro wurden bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen gegenüber dem Haushaltsansatz von 6.551.630,00 Euro erzielt.

Die größten Mehrerträge wurden bei den Spenden (+ 71.150,39 Euro) sowie bei den Zuweisungen des Landes (+ 101.806,40 Euro) erwirtschaftet.

Gegenüber dem Vorjahr kommt es allerdings zu Mindererträgen über 642.468,15 Euro.

Diese sind vor allem bei den Schlüsselzuweisungen (- 634.055,00 Euro) entstanden.

8 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

In der Ergebnisrechnung sind Erträge über 1.693.465,41 Euro nachgewiesen, im Vergleich zum Planansatz 2014 kommt es zu Mehrerträgen über 171.216,41 Euro (+ 11,25%).

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um 465.737,93 Euro (- 21,57%) zurückgegangen.

9 - Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträge kommt es zu erheblichen Mehrerträgen in der Ergebnisrechnung von 2.241.155,33 Euro (+ 77,53%) gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz von 2.890.728,00 Euro.

Durch die ertragswirksame Auflösung der FAG-Rückstellungen wurden alleine 1.643.300,00 Euro an Mehrerträgen erzielt.

Weitere Mehrerträge wurden bei den Ersätzen (+ 347.263,78 Euro) sowie bei den Konzessionsabgaben (+ 200.000,00 Euro) erzielt.

Auch im Vergleich zum Vorjahresergebnis ergeben sich erhebliche Mehrerträge von 1.515.460,95 Euro (+ 41,90%).

Diese sind insbesondere bei den Erträgen aus der Auflösung von FAG-Rückstellungen (+ 1.643.300,00 Euro) entstanden.

11 - Personalaufwendungen

Dier Personalaufwendungen haben mit einem Ergebnis von 9.334.436,23 Euro um 363.979,77 Euro besser abgeschnitten als geplant.

Insbesondere bei den Entgelten für geleistete Arbeitszeit kommt es zu erheblichen Einsparungen von 268.532,81 Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es hingegen zu Mehraufwendungen über insgesamt 278.279,25 Euro.

12 - Versorgungsaufwendungen

Der Planansatz von 1.851.686,00 Euro wurde durch erhöhte Zuführungen an die Rückstellungen um 119.197,43 Euro überschritten.

Gegenüber dem Vorjahresergebnis kommt es zu erheblichen Minderaufwendungen von insgesamt 980.991,76 Euro (- 33,23%).

Hier fallen die Zuführungen an die Rückstellungen weitaus geringer aus als im Vorjahr.

13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen schlossen mit einem Minderbedarf von 906.939,16 Euro bei einem Ansatz von 12.758.559,00 Euro ab.

Die größten Einsparungen wurden bei der baulichen Unterhaltung der Pumpwerke (- 399.549,08 Euro) und des Kanalnetzes (- 134.238,22 Euro), bei den Zahlungen an den Eigenbetrieb Stadtbetrieb (- 152.910,07 Euro) sowie bei den Sachkosten für die Radaranlagen (- 104.683,45 Euro) erzielt.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einem Anstieg um 425.154,63 Euro.

14 - Abschreibungen

Mit einem Ergebnis von 3.819.355,87 Euro schließen die Abschreibungen 59.088,87 Euro höher ab als geplant.

Gegenüber 2013 kommt es ebenfalls zu Mehraufwendungen über 54.877,07 Euro.

15 - Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Mit Minderaufwendungen von 212.138,68 Euro bei einem Ansatz von 10.239.397,00 Euro schließt diese Position per 31.12.2014 ab.

Insbesondere die Zuschüsse an Konfessions-Kindergärten fielen um 190.897,36 Euro geringer aus als geplant.

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es ebenfalls zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 764.565,56 Euro.

16 - Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bei den Steueraufwendungen kommt es zu einem Mehrbedarf von 1.399.120,19 Euro bei einem Ergebnis von 27.000.080,19 Euro.

Der Mehrbedarf ist insbesondere bei der Kreis- (+ 1.033.000,00 Euro) und Schulumlage (+ 586.300,00 Euro) entstanden.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen um geringfügige 3.173,69 Euro gesunken.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	157.579,53 €
Außerordentliche Aufwendungen	8.321,03 €
Außerordentliches Ergebnis	149.258,50 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO werden außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen wie folgt definiert:

- a) Im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen oder selten oder unregelmäßig anfallen,
- b) Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen sind insbesondere Erträge aus Grundstücksverkäufen (154.319,00 Euro) enthalten, in den außerordentlichen Aufwendungen außerplanmäßige Abschreibungen (7.390,00 Euro).

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Absatz 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Absatz 3 und § 4 GemHVO) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Absatz 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

Dieser Berichtspflicht ist die Stadt Viernheim im Jahr 2014 nachgekommen.

Prüfungshinweis:

Auch im Haushaltsplan 2014 der Stadt Viernheim sind weiterhin keine Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung vorhanden.

Auf die gesetzlichen Erfordernisse gemäß §§ 28 und 48 GemHVO wird erneut verwiesen.

VI Finanzrechnung

Die geprüften Finanzrechnungen sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gemäß Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres von 5.839.316,45 Euro entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Eröffnungsbilanz/Vorjahresbilanz, der am Ende des Haushaltsjahres von 3.708.839,85 Euro der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz (unter jeweiliger Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

Prüfungshinweis:

Die Einzahlungen aus Umsatzsteuerabführung in Höhe von 23.645,54 Euro werden statt als Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Umsatzsteuerabführung in Höhe von 15.397,59 Euro statt als Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt.

Wir bitten in diesen Fällen die betroffenen Konten anzupassen bzw. mit richtiger Kontonummer neu anzulegen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Einstellungen effektiv durch den Systemanbieter geändert werden sollten.

Wir bitten entsprechend bei dem Systempartner darauf hinzuwirken.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Absatz 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Viernheim entspricht weitestgehend den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Absatz 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nicht erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 2.900.271,02 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Magistrat der Stadt Viernheim hat Haushaltsüberschreitungen im Finanzhaushalt in Höhe von 10.374,30 Euro zugestimmt.

Die Beschlüsse des Magistrats wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Prüfungshinweis:

Wir bitten darum, beschlossene über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen sowie deren Deckung zukünftig auch im Buchhaltungssystem entsprechend abzubilden.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2014 folgende Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt:

- Städtebauförderprogramm "Aktive Kernbereiche" 1.500.000,00 Euro
- Technische Einrichtung Pumpwerke 2.060.000,00 Euro

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Verpflichtungsermächtigungen für die Technische Einrichtung der Pumpwerke in Höhe von 888.859,36 Euro in Anspruch genommen.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Budgetierungsregeln sind im Haushaltsplan 2014 auf Seite 7 ausgewiesen, Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen.

Gemäß § 21 GemHVO Absatz 2 waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.501.250,00 Euro für folgende Maßnahmen:

- | | |
|---|-----------------|
| • Stadtentwässerung | 640.000,00 Euro |
| • Renovierung Kindergärten | 519.000,00 Euro |
| • Grundstückserwerb Schmittsberg II | 177.500,00 Euro |
| • Aktive Kernbereiche | 77.000,00 Euro |
| • Instandsetzung Ingenieurbauwerke | 35.000,00 Euro |
| • Familiensportpark West | 30.000,00 Euro |
| • Kindergarten / Kinderhort Kirschenstraße 79 | 10.500,00 Euro |
| • Inv.-Zuschuss Mensa Friedrich-Fröbel-Schule | 10.000,00 Euro |
| • Grundstückserwerb Erweiterung Tierheim | 2.250,00 Euro |

Des Weiteren wurden Kredite in Höhe von 1.747.742,11 Euro übertragen.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2014 wurde am 17.12.2013 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.

Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde am 24.02.2015 und anschließender Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

6) Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 99 HGO darf die Gemeinde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung u.a. nur Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtung erbringen oder Baumaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Belegprüfung konnte festgestellt werden, dass die Stadt in mehreren Fällen gegen die vorläufige Haushaltsführung verstoßen hat und z.B. freiwillige Zuschüsse geleistet und mit neuen Baumaßnahmen begonnen hat.

Wir bitten darum, zukünftig die gesetzlichen Regelungen des § 99 HGO zu beachten.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite in 2014 auf 40.000.000,00 Euro festgesetzt.

Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren davon 17.000.000,00 Euro in Anspruch genommen.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 01.10. bis 16.10.2014 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse in Viernheim durchgeführt, welche sich auf die gesamte Kasse erstreckte.

Wir verweisen auf den Prüfbericht zur unvermuteten Kassenprüfung vom 01.12.2014.

X Buchführung und Software

Die Stadt Viernheim verwendet das Buchführungsprogramm „newsystem kommunal“ der Firma Infoma, welches von der ekom 21 bereitgestellt wird.

Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion, welche von der ekom21 zur Verfügung gestellt wird.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen.

Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz 2013 wurden richtig im Berichtsjahr 2014 vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer weitestgehend ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und im vorgelegten Jahresabschluss 2014.

XI Prüfungsschwerpunkte

- *Anlagenbuchhaltung*
- *Auftragsvergaben*
- *Finanzberichte*
- *Forderungen*
- *Rechenschaftsbericht*
- *Sonderposten*
- *Verbindlichkeiten*

XII Schlussgespräch

Am 05.04.2016 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadtverwaltung Viernheim:
 - Frau Stefanie Rohrbacher
 - Herr Herbert Scholz

- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
 - Herr Patrick Marx
 - Herr Rainer Steffan

XIII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Viernheim zum 31.12.2014 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Viernheim.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Viernheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu folgender Einschränkung geführt:

Auf Grund unserer wesentlichen Feststellung zu Ziffer 1.2.6 - Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau - müssen wir das Testat bezüglich der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage für diesen Bereich einschränken.

Im Übrigen entspricht nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Viernheim und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 03.06.2016



(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIV Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung

Stadt Viernheim
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014

Aktivseite		Ergebnis		Passivseite	
Nr.	Bezeichnung	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR	Ergebnis 31.12.2014 EUR	Ergebnis 31.12.2013 EUR
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	46.031,00	70.160,00	222.511.934,83	222.511.934,83
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	7.040.912,24	6.279.954,00	0,00	0,00
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.086.943,24	6.350.114,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	164.703.473,64	164.149.245,78	100.000,00	100.000,00
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	22.898.186,00	23.426.113,00	222.611.934,83	222.611.934,83
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	41.530.282,21	42.818.972,21	-13.570.644,68	-9.663.741,07
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	1.950.138,50	1.841.426,50	945.629,37	645.524,65
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.922.655,51	2.837.164,75	-4.056.605,48	-3.906.903,61
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- und Geschäftsausstattung	3.054.258,06	2.752.732,93	149.258,50	300.104,72
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	237.059.993,92	237.825.655,17	-16.532.362,29	-12.625.015,31
1.3	Finanzanlagen	20.854.628,51	20.854.628,51	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	750.000,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	347.485,83	306.976,13	21.377.598,52	21.583.179,52
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	7.264.078,95	7.630.521,92	260.864,83	249.908,00
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	28.216.192,89	28.792.126,56	11.442.390,71	11.993.864,71
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	35.052.644,44	35.052.644,44	530.782,43	608.467,29
2.	Umlaufvermögen	20.307,38	20.307,38	1.567.855,00	1.610.823,00
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	35.179.491,49	36.046.242,52
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	16.900.695,00	16.100.935,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.840.577,68	1.894.296,58	2.168.400,00	2.192.400,00
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Transferleistungen	1.370.185,96	1.981.130,78	0,00	0,00
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	204.204,76	163.633,97	0,00	0,00
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.411.851,50	965.611,78	1.465.000,00	1.465.000,00
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	435.763,30	183.740,06	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	3.708.839,85	5.839.315,45	20.534.085,00	19.758.335,00
2.4	Flüssige Mittel	8.991.770,43	11.048.037,00	36.497.515,23	50.453.553,62
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.737.339,45	1.588.536,30	32.175.868,88	45.799.813,99
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	4.172.458,66	4.504.551,94
				149.187,69	149.187,69
				17.000.000,00	0,00
				0,00	0,00
				523.981,23	439.163,10
				631.328,98	509.955,89
				166.180,10	96.880,64
				2.221.952,72	3.127.321,57
				238.582,77	168.804,33
				57.279.541,03	54.795.073,15
				72.134,31	69.939,28
	Summe Aktiva	319.144.824,37	320.657.113,47	319.144.824,37	320.657.113,47

Passivseite		Ergebnis		Summe Passiva	
Nr.	Bezeichnung	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR	Ergebnis 31.12.2014 EUR	Ergebnis 31.12.2013 EUR
1.	Eigenkapital				
1.1	Netto-Position	222.511.934,83	222.511.934,83	222.511.934,83	222.511.934,83
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
1.3	Ergebnisverwendung	222.611.934,83	222.611.934,83	222.611.934,83	222.611.934,83
1.3.1	Ergebnisvortrag	-13.570.644,68	-9.663.741,07	-13.570.644,68	-9.663.741,07
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	945.629,37	645.524,65	945.629,37	645.524,65
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.056.605,48	-3.906.903,61	-4.056.605,48	-3.906.903,61
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	149.258,50	300.104,72	149.258,50	300.104,72
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.532.362,29	-12.625.015,31	-16.532.362,29	-12.625.015,31
2.	Sonderposten				
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	21.377.598,52	21.583.179,52	21.377.598,52	21.583.179,52
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	260.864,83	249.908,00	260.864,83	249.908,00
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	11.442.390,71	11.993.864,71	11.442.390,71	11.993.864,71
2.1.3	Investitionsbeiträge	530.782,43	608.467,29	530.782,43	608.467,29
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	1.567.855,00	1.610.823,00	1.567.855,00	1.610.823,00
2.4	Sonstige Sonderposten	35.179.491,49	36.046.242,52	35.179.491,49	36.046.242,52
3.	Rückstellungen				
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.900.695,00	16.100.935,00	16.900.695,00	16.100.935,00
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.168.400,00	2.192.400,00	2.168.400,00	2.192.400,00
3.3	Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.465.000,00	1.465.000,00	1.465.000,00	1.465.000,00
4.	Verbindlichkeiten				
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	36.497.515,23	50.453.553,62	36.497.515,23	50.453.553,62
4.2.1	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr: 2.349.128,93€	32.175.868,88	45.799.813,99	32.175.868,88	45.799.813,99
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.172.458,66	4.504.551,94	4.172.458,66	4.504.551,94
4.2.3	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr: 1.983.260,08€	149.187,69	149.187,69	149.187,69	149.187,69
4.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	17.000.000,00	0,00	17.000.000,00	0,00
4.4	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr: 33.350,00€	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	523.981,23	439.163,10	523.981,23	439.163,10
4.6	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Transferleistungen	631.328,98	509.955,89	631.328,98	509.955,89
4.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	166.180,10	96.880,64	166.180,10	96.880,64
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.221.952,72	3.127.321,57	2.221.952,72	3.127.321,57
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	238.582,77	168.804,33	238.582,77	168.804,33
5.	Rechnungsabgrenzungsposten				
		72.134,31	69.939,28	72.134,31	69.939,28
	Summe Aktiva	319.144.824,37	320.657.113,47	319.144.824,37	320.657.113,47

Muster 15: Ergebnisrechnung

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.084,25	-0,25
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.834.864,85	9.437.600,00	9.289.303,21	148.296,79
3	548 - 549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	486.083,98	639.056,00	713.275,02	-74.219,02
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	38.095.148,03	36.548.555,00	35.793.489,94	755.065,06
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.164.555,99	1.121.820,00	1.122.354,20	-534,20
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.426.604,02	6.551.630,00	6.784.135,87	-232.505,87
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.159.203,34	1.522.249,00	1.693.465,41	-171.216,41
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	3.616.422,38	2.890.728,00	5.131.883,33	-2.241.155,33
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)	61.783.966,84	58.712.722,00	60.528.991,23	-1.816.269,23
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	9.056.156,98	9.698.416,00	9.334.436,23	363.979,77
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	2.951.875,19	1.851.686,00	1.970.883,43	-119.197,43
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.426.465,21	12.758.559,00	11.851.619,84	906.939,16
14	66	Abschreibungen	3.764.478,80	3.760.267,00	3.819.355,87	-59.088,87
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.791.823,87	10.239.397,00	10.027.258,31	212.138,69
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	27.003.253,88	25.600.960,00	27.000.080,19	-1.399.120,19
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	60.685,17	0,00	60.970,02	-60.970,02
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)	65.054.739,10	63.909.285,00	64.064.603,89	-155.318,89
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-3.270.772,26	-5.196.563,00	-3.535.612,66	-1.660.950,34
21	56, 57	Finanzerträge	1.013.846,65	949.508,00	1.148.333,53	-198.825,53
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.649.978,00	2.560.563,00	1.669.326,35	891.236,65
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-636.131,35	-1.611.055,00	-520.992,82	-1.090.062,18
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-3.906.903,61	-6.807.618,00	-4.056.605,48	-2.751.012,52
25	59	Außerordentliche Erträge	305.984,57	0,00	157.579,53	-157.579,53
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	5.879,85	0,00	8.321,03	-8.321,03
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	300.104,72	0,00	149.258,50	-149.258,50
28		Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-3.606.798,89	-6.807.618,00	-3.907.346,98	-2.900.271,02

Muster 16: Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 J. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.084,25	-0,25
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.237.874,22	9.437.600,00	8.883.638,39	553.961,61
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	524.275,68	639.056,00	612.637,19	26.418,81
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	36.121.889,60	36.548.555,00	36.291.342,94	257.212,06
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.164.555,99	1.121.820,00	1.122.354,20	-534,20
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.421.990,23	6.551.630,00	6.763.410,41	-211.780,41
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.245.479,46	947.435,00	1.068.865,16	-121.430,16
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.061.798,33	2.756.715,00	3.271.715,13	-515.000,13
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)	58.778.947,76	58.003.895,00	58.015.047,67	-11.152,67
10	Personalauszahlungen	8.804.829,67	9.232.066,00	8.903.090,32	328.975,68
11	Versorgungsauszahlungen	1.191.753,34	1.655.015,00	1.493.657,67	161.357,33
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.985.992,79	12.758.559,00	11.133.513,53	1.625.045,47
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	10.385.541,74	10.239.397,00	10.057.605,27	181.791,73
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	24.741.034,97	25.600.960,00	25.321.912,75	279.047,25
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.783.300,49	2.677.235,00	1.816.541,31	860.693,69
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	60.685,17	0,00	60.970,02	-60.970,02
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)	58.953.138,17	62.163.232,00	58.787.290,87	3.375.941,13
19	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	-174.190,41	-4.159.337,00	-772.243,20	-3.387.093,80
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	675.757,67	625.000,00	664.225,24	-39.225,24
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	30.854,24	0,00	259.482,52	-259.482,52
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	477.731,52	133.900,00	366.250,08	-232.350,08
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)	1.184.343,43	758.900,00	1.289.957,84	-531.057,84
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6.307,71	908.000,00	696.157,86	211.842,14
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.573.191,98	2.343.500,00	1.471.611,29	871.888,71
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.097.338,97	2.506.480,00	1.592.544,68	913.935,32
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	34.043,34	0,00	790.509,70	-790.509,70
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)	2.710.882,00	5.757.980,00	4.550.823,53	1.207.156,47
29	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-1.526.538,57	-4.999.080,00	-3.260.865,69	-1.738.214,31
30	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)	-1.700.728,98	-9.158.417,00	-4.033.108,89	-5.125.308,11
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	34.577.035,00	3.239.080,00	12.944.726,44	-9.705.646,44
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	31.024.146,40	2.321.406,00	4.201.689,88	-1.880.283,88
33	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	3.552.888,60	917.674,00	8.743.036,56	-7.825.362,56
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	1.852.159,62	-8.240.743,00	4.709.927,67	-12.950.670,67
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	730.346,68	0,00	1.180.351,86	-1.180.351,86
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	687.738,84	0,00	8.020.756,13	-8.020.756,13
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	42.607,84	0,00	-6.840.404,27	6.840.404,27
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.944.548,99	-40.846.041,00	5.839.316,45	-46.685.357,45
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)	1.894.767,46	-8.240.743,00	-2.130.476,60	-6.110.266,40
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	5.839.316,45	-49.086.784,00	3.708.839,85	-52.795.623,85

Stellungnahme zu den Prüfungshinweisen bzw. Prüfungsfeststellungen
(Jahresabschluss 2014)

Seite 2 Prüfungsfeststellung 1

Was die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses betrifft wird zum wiederholten Male auf Ausführungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 14.09.2012 (**Anlage**) verwiesen – die heute mehr denn je noch gelten.

Viernheim gehört nach wie vor zu den wenigen Kommunen in Hessen, die derzeit Jahresabschlüsse bis 2014 vorliegen haben – dazu noch abschließend geprüft.

Der Jahresabschluss 2015 ist ebenfalls soweit fertiggestellt, dass er in Kürze den parlamentarischen Gremien vorgelegt werden kann.

Seite 5 Prüfungshinweis

Natürlich ist dem Kämmereiamt bekannt, dass die Inventur-/Bewertungsrichtlinie der Stadt vom 02.06.2008 datiert und sich sowohl die GemHVO als auch die HGO zwischenzeitlich geändert haben.

Im Wesentlichen haben sich aber nur die „Bezeichnungen einzelner Paragraphen“ verändert – also keine inhaltlichen Veränderungen.

Deshalb hat sich die Kämmerei sinnvollerweise seit langem darauf festgelegt, die Richtlinien erst im Rahmen des noch aufzustellenden Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) anzupassen.

Der Konzernabschluss erfordert nämlich ohnehin eine Anpassung.

Seite 8 Prüfungsfeststellung 2

Seite 30 Abschlussvermerk

Unter der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ werden für die „Sanierung des Rathauses“ zum 31.12.2014 tatsächlich 465.874,02 € geführt – das auch völlig zu Recht.

Die Kämmerei hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht des Jahres 2013 zu diesem Sachverhalt folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 werden entsprechende Buchungen innerhalb der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ auf ihre Aktivierung überprüft und gegebenenfalls ergebniswirksam umgebucht.“

Dementsprechend wurden im noch vorzulegenden Jahresabschluss 2015 nicht wertsteigernde Maßnahmen von insgesamt 19.020,85 € ergebniswirksam als Aufwand ausgebucht. Der Rest fällt nach derzeitigem Stand absolut unter die Rubrik: wertsteigernd und ist daher nicht auszubuchen.

Das Thema „Sanierung des Rathauses“ steht seit Jahren im Mittelpunkt des parlamentarischen Geschehens. Eigens hierzu wurde am 03.04.2014 eine Arbeitsgruppe gebildet – deren Ergebnisse Ende 2015 dem Parlament vorgelegt wurden.

Auch nach der Kommunalwahl im März dieses Jahres lässt sich festhalten, dass bei allen in der Stadtverordneten-Versammlung vertretenen Fraktionen dieses Thema Priorität hat abschließend zu entscheiden.

Aufgrund der vom Revisionsamt (Prüfer Steffan/Marx) als wesentlich eingestuften Prüfungsfeststellung hat sich die Kämmerei dazu entschlossen, eine Stellungnahme beim Hessischen Städte- und Gemeindebund einzuholen.

Die schriftliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 13.06.2016 hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße auf S. 8 des Prüfungsberichts erörterten und der Einschränkung auf S. 30 des Berichts bzgl. Frage des zutreffenden Ausweises der Anlagen im Bau im Jahresabschluss der Stadt Viernheim für das Jahr 2014 ist Folgendes auszuführen:

1. Ausweis der Anlagen im Bau

Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten hat, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Im Rahmen der Vermögensrechnung sind gem. § 49 Abs. 3 Ziff. 1.2.6 GemHVO auf der Aktivseite u.a. geleistete Anzahlungen und „Anlagen im Bau“ nachzuweisen. Eine ausdrückliche nähere Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen dieser Ausweis zu erfolgen hat, ist in § 49 Abs. 3 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen nicht enthalten. Allerdings ergeben sich aus dem Regelungszusammenhang der einschlägigen Bestimmungen Vorgaben zeitlicher und sachlicher Art.

In zeitlicher Hinsicht ist aus dem Wortlaut des § 112 Abs. 1 Satz 1 HGO zu folgern, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2014 zwingend auf den Stichtag 31.12.2014 aufzustellen ist. **Schon aufgrund dieser Vorgabe zeitlicher Art kann eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2015, wie sie auf S. 8 des Berichts des „Revisionsamts“ (gemeint ist offensichtlich das Rechnungsprüfungsamt i.S. v. § 129 HGO) vorgenommen wird, keinen Einfluss auf die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim zum Stichtag 31.12.2014 haben.**

In inhaltlicher (materiell-rechtlicher) Hinsicht ist zur Anmerkung auszuführen, dass die Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO i. d. F. vom 2. Juni 2008 (StAnz. 2008 S. 1419 ff.) in Ziff. 19 zu § 49 GemHVO lediglich ausführen, dass die aktivierungsfähigen Aufwendungen für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände auf den Konten „Anlagen im Bau“ nachgewiesen werden; weiter heißt es:

„Wird die Herstellung bzw. die Anschaffung beendet, sind diese Aufwendungen auf das entsprechende Sachkonto umzubuchen.“

Diese zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften sind weiterhin anzuwenden, da die neu gefassten Hinweise zu § 49 GemHVO deutlich knapper ausgefallen sind, einer weiteren Anwendung aber nicht entgegenstehen (für eine entsprechende Anwendung, soweit die bisherigen Verwaltungsvorschriften nicht den Vorschriften der GemHVO oder den neu gefassten Hinweisen zur GemHVO widersprechen auch Kröckel in: Amerkamp/Kröckel/Rauber, Gemeindehaushaltsrecht Hessen, S. 6 f. der Erläuterungen zu § 49 GemHVO).

Eine Einordnung als Anlagen im Bau wäre demzufolge dann nicht mehr zulässig, wenn ein Vorhaben aufgegeben worden ist oder sich im Zuge seiner Umsetzung herausgestellt hat, dass es sich nicht um eine investive Maßnahme gehandelt hat. **Nach dem vom Rechnungsprüfungsamt zitierten Stadtverordnetenbeschluss werden weitere Maßnahmen zur baulichen Umsetzung zunächst nicht getroffen, solange die Finanzierung einer ganzheitlichen Neu- bzw. Umgestaltung des Rathauses nicht sichergestellt ist. Hieraus kann nach unserer Beurteilung keine Aufgabe der Absicht zur Umsetzung der geplanten Maßnahme gesehen werden.**

Damit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die rechtliche Würdigung des Revisionsamts zur Problematik der Rathaussanierung im Widerspruch zu den zeitlichen Vorgaben einer Betrachtung zum Bilanzstichtag (hier 31.12.2014) steht und materiell-rechtlich auf Grundlage der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes in gut vertretbarer Weise auch die gegenteilige Würdigung dahin vorgenommen werden kann, dass der Ausweis als Anlage im Bau nach wie vor zu Recht erfolgt ist.

2. „Einschränkung des Testats“

Soweit das Rechnungsprüfungsamt im Abschlussvermerk (S. 30 des Berichts) ausführt

„... müssen wir das Testat bzgl. der Darstellung der Vermögens- bzw. Ertragslage für diesen Bereich einschränken“

ist eine rechtliche Grundlage für diese Ausführungen nicht ersichtlich.

Nach § 128 Abs. 2 HGO fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen; nach § 113 HGO legt der Gemeindevorstand bzw. Magistrat u.a. den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Demgegenüber fehlt in den Bestimmungen der HGO eine § 322 des Handelsgesetzbuchs (HGB) entsprechende detaillierte Bestimmung über einen Bestätigungsvermerk, der umgangssprachlich als Testat bezeichnet wird. Anders als etwa in Nordrhein-Westfalen (§ 103 Abs. 6 GO NRW) enthält das hessische Landesrecht keinerlei Regelungen zu einem förmlichen Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamts.

Vielmehr hat der HGO-Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, dass die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Gemeindevorstands bzw. Magistrats, deren Einschränkung oder Verweigerung entscheidet (vgl. § 114 Abs. 1 HGO). Insoweit ist der Schlussbericht des

Rechnungsprüfungsamts eine Grundlage für die Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung.

Selbstverständlich kann das Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht Ergebnisse der Prüfung nach § 128 HGO zusammenfassen und ist in der Prüfung selbst und der Beurteilung der Ergebnisse unabhängig (vgl. § 130 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGO). Daher ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Schlussbericht eine rechtliche Bewertung von Prüfungsergebnissen enthält. **Allerdings sehen die Bestimmungen der HGO kein Testat als solches mit den in § 322 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Inhalten und erst recht keine Einschränkung desselben durch das Rechnungsprüfungsamt vor.**

Vielmehr ist es allein Sache der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung, auf Grundlage des Schlussberichts die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 HGO zu treffen. Nach § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes (Satz 1 der Vorschrift); verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben (Satz 2 der Vorschrift).

Fraglich ist angesichts dieser rechtlichen Gegebenheiten, welche Folgen Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts für die Entlastungsentscheidung haben. Wann eine (uneingeschränkte) Entlastung zu erteilen, wann eine Einschränkung oder gar Versagung der Entlastung in Betracht kommt, ist der Vorschrift des § 114 Abs. 1 HGO nicht unmittelbar zu entnehmen. Ihrem Wortlaut und der in der Vorschrift angelegten Regelungssystematik ist aber zu entnehmen, dass die Entlastung nach der Vorstellung des Gesetzgebers den Regelfall, die Einschränkung oder Versagung derselben den begründungsbedürftigen Ausnahmefall bildet.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einer grundlegenden Entscheidung zu Rechtsfolgen und Inhalten der Entlastungsentscheidungen die Fallgestaltungen, die eine uneingeschränkte Entlastung rechtfertigen, von solchen abgegrenzt, die eine Einschränkung oder eine Versagung der Entlastung rechtfertigen (BayVGH, Gemeindehaushalt 1984, S. 142 ff.). Diese Grundsätze sind auf die hessische Rechtslage – für die keine vergleichbare Entscheidung vorliegt – übertragbar (so auch Stöhr, HSGZ 2013, S. 151, 152).

Die Entlastung beinhaltet danach, dass das Ergebnis der Haushaltswirtschaft die Billigung der Gemeindevertretung findet, also haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht erhoben werden können und erkennbar gewordene Haushaltsüberschreitungen genehmigt werden (BayVGH, Gemeindehaushalt 1984, S. 142, 143). Sie beinhaltet demgegenüber keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Folgerungen (BayVGH a. a. O.; ebenso für das hessische Landesrecht Stöhr, HSGZ 2013, S. 151, 152).

In der **Verweigerung** der Entlastung liegt nach Auffassung des BayVGH die Aussage, dass die Haushaltswirtschaft insgesamt kein Vertrauen verdiene; in der **Einschränkung** die Aussage, dass der Gemeindevorstand hinsichtlich einzelner Fragenkreise des Vertrauens nicht würdig sei (BayVGH, Gemeindehaushalt 1984,

S. 142, 144). Die Versagung der Entlastung, aber auch Einschränkungen seien auf wesentliche Verstöße zu beschränken, durch die bei objektiver Betrachtung die Vertrauensgrundlage zwischen den Gemeindeorganen erschüttert wird; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten (BayVGH, Gemeindehaushalt 1984, S. 142, 144).

Die so umrissene Rechtslage wird auch durch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO bestätigt. Nach dieser Vorschrift sind in Fällen, in denen nach den im Schlussbericht enthaltenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung umzusetzen sind, notwendige Korrekturen des Jahresabschlusses erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

Hieraus wird deutlich, dass den gesetzlichen Regelungen in § 114 HGO die Vorstellung zugrunde liegt, dass

1. das Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht Feststellungen trifft und es im nächsten
2. Schritt (allein) Sache der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung ist, über deren Umsetzung zu befinden.
3. Befürwortet die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung ein entsprechendes Vorgehen, sind entsprechende Korrekturen mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für die weitere Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber“

Die Ausführungen von Herrn Dr. Rauber sprechen für sich.

Nach derzeitigem Stand sind die Ausgaben von 446.853,17 € (= 465.874,02 € - 19.020,85 €) durchaus Grundlage für eine Sanierung/einen Neubau und daher absolut als wertsteigernd zu führen.

Ein Ausbuchen dieser Beträge zum jetzigen Zeitpunkt hätte zur Folge, dass sie nie mehr bilanziell aktiviert werden könnten – was negative Auswirkungen für die Stadt Viernheim hätte.

Es wundert schon sehr, dass nahezu zwei Monate geprüft wird und während dieser gesamten Zeit von den Prüfern Steffan/Marx keinerlei Andeutungen hinsichtlich einer derartigen Prüfungsbeanstandung gemacht werden, sondern erst in einem von der Kämmerei initiierten Schlussgespräch. Die Prüfung als solches war zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen.

Zudem musste man im Schlussgespräch auch noch feststellen, dass von Seiten der Prüfer Steffan/Marx die Belege nicht mit dem aktuellen Sachstand / Gesamtkonzept Sanierung oder Neubau Rathaus abgeglichen wurden bzw. man sich von deren Seite darüber informiert hat.

Seite 12 Prüfungsfeststellung 4

Wird künftig beachtet.

Seite 21 Prüfungshinweis

Bereits bei der Prüfung der Jahresrechnung 2012 wurde dem Revisionsamt mitgeteilt, dass sich die Verwaltung schon seit geraumer Zeit mit der Erarbeitung von Kennzahlen befasst.

Erneut wird darauf verwiesen, dass erste Ergebnisse bereits in den Haushaltsplänen 2015/2016 abgebildet und kontinuierlich weiter ausgebaut bzw. vertieft werden – was den parlamentarischen Gremien auch so bekannt und abgestimmt ist.

Seite 22 Prüfungshinweis

Die Beanstandung ist seitens des Kämmereiamtes nicht nachvollziehbar. Die angegebenen Ein- und Auszahlungen aus Umsatzsteuerabführung sind in der vorgelegten Finanzrechnung – welche sich aus der eingesetzten Finanzsoftware NSK (newsystem Kommunal) ergibt – den Ein- bzw. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (haushaltsunwirksame Ein- bzw. Auszahlungen) zugeordnet.

Das im kommunalen Finanzwesen zum Einsatz kommende NSK (über Ekom21) ist ein in Hessen von den Revisionsämtern freigegebenes/ lizenziertes Finanzprogramm.

Die Stadt Viernheim als Kunde ist für sich gesehen zu klein um Änderungen beim Systemanbieter NSK zu bewirken.

Aus Sicht des Kämmereiamtes ist es daher vielmehr die Aufgabe des Revisionsamtes etwaige Änderungen bzw. Anpassungen an den Systemanbieter von NSK heranzutragen – was dem Revisionsamt des Öfteren bereits unsererseits auch so mitgeteilt wurde.

Seite 25 Prüfungshinweis

Wird künftig beachtet.

Seite 27 Prüfungsfeststellung 6

Der Kämmerei ist nicht bekannt und kann aus der Prüfungsfeststellung auch nicht nachvollziehen, in welchen Fällen sie die Vorschriften der HGO bezüglich „vorläufiger Haushaltsführung“ nicht beachtet haben soll.

- Kämmereiamt -



04.07.2016

Im Blickpunkt: Verspätete Vorlage von Jahresabschlüssen

Die Antwort auf eine Anfrage aus der Mitte des Hessischen Landtags hat bestätigt, was viele aus eigener Anschauung nachvollziehen können: Viele Städte, Gemeinden und Landkreise legen ihre Abschlüsse nach § 112 HGO nicht rechtzeitig vor. Viele Kommunen haben seit dem ersten doppelhaushaltigen Haushaltsjahr noch keinen Abschluss aufgestellt, auch liegen viele Eröffnungsbilanzen noch nicht vor (vgl. Antwort des Ministers des Innern und für Sport auf die Anfrage des Abg. Schaus LT-Drucks. 18/5144). Die Aufsichtsbehörden hätten im Einzelfall ein Einschreiten zu prüfen, heißt es in der Antwort des Ministers (a. a. O., S. 2 f.). Auch eine Anschlussfrage der Abg. Ensslin greift die Thematik auf (LT-Drucks. 18/5909). Eine Antwort steht heute (31.08.2012) noch aus.

I. Ein rechtlicher Ausgangspunkt...

Nach § 112 Abs. 9 Satz 1 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Soll-Vorschriften lassen nur ausnahmsweise in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Handhabung zu. Aktuell bildet die rechtliche Ausnahme vielfach die Regel in der Praxis. Dies führt zu einem weiteren nicht unwichtigen rechtlichen Problem. Erst nach Aufstellung des Abschlusses ist eine Prüfung und auf deren Grundlage eine Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands möglich (§ 114 Abs. 1 HGO). Diese Beschlussfassung soll wiederum spätestens bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen.

Festzuhalten ist: Die verspätete Vorlage von Abschlüssen verstößt grundsätzlich gegen das geltende Gemeindehaushaltsrecht, soweit im Einzelfall keine besonderen Gründe für eine spätere Aufstellung vorliegen. Nach den geltenden Bestimmungen der HGO käme hier ein aufsichtsbehördliches Einschreiten bis hin zu einer Ersatzvornahme in Betracht, wobei allerdings die Ausgestaltung der Frist als Soll-Vorgabe in Rechnung zu stellen ist (so auch die Antwort des Ministers des Innern und für Sport auf die genannte Anfrage, S. 2 f.). In der Praxis dürfte damit freilich wenig gewonnen sein: Wichtig ist, dass Kommunen und Rechnungsprüfungsämter in der praktischen Anwendung mit dem doppelhaushaltigen Rechnungswesen vertraut werden. Das dürfte nur durch entsprechende praktische Erfahrungen möglich sein. Vereinzelt sind Fälle an die Geschäftsstelle herangetragen worden, in denen Aufsichtsbehörden genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung künftig von der Vorlage zumindest geprüfter Eröffnungsbilanzen abhängig machen wollen.

II. ... vielfältige Ursachen für die nicht fristgerechte Vorlage von Abschlüssen

Nach den regelmäßigen Rückmeldungen aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu schließen, liegt der späten Vorlage von Abschlüssen eine große Bandbreite von unterschiedlichen Gegebenheiten zu Grunde. Einige seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt:

Schwierigkeiten bereiten vielfach Ausweis und Ermittlung von Sachanlagevermögen, geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau, Forderungen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. schon Überörtliche Prüfung im 19. Zusammenfassenden Bericht (2009), 125. Vergleichende Prüfung: Haushaltsstruktur 2008 – Mittlere Städte, Ziff. 8.12).

Das Tagesgeschäft in Anwendung des neuen Gemeindehaushaltsrechts schleift sich in den Kommunen unterschiedlich schnell ein. In Einzelfällen soll es etwa an der Erstellung von Tagesabschlüssen oder der zeitnahen Abwicklung des Buchungsgeschäfts fehlen. Folge: Die Aufarbeitung der Vorgänge für die Erstellung der Abschlüsse wird immer schwieriger.

Just in der Zeit der Doppik-Einführung belastete eine Reihe von Sonderfaktoren das Tagesgeschäft. Zu nennen sind hier die Konjunkturpakete von Bund und Land, die Vorbereitung der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm oder auch die durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter forcierte Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“.

Auch die verbreitete schlechte Haushaltslage forderte und fordert ihren Tribut in Gestalt von Haushaltssicherungskonzepten und der verbreiteten Anwendung des Vorbehalts der Einzelkreditgenehmigung bei Investitionen mit den damit verbundenen Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten. Gerade in kleinen und mittleren Kommunen lasten diese Aufgaben auf Wenigen, teilweise auf einer Schulter. Zusätzlich wirkt die natürliche Personalfuktuation sich besonders nachteilig aus.

Hinzu kommt angesichts eines regional durchaus spürbaren Mangels an ausgebildetem Personal ein gewisser Wettbewerb um „doppik-erfahrenes“ Verwaltungspersonal.

Schließlich kann im Einzelfall auch eine gewisse Scheu vor dem als komplex eingeschätzten Arbeitspaket ebenso eine Rolle spielen wie der Umstand, dass die kommunalpolitische Diskussion sich vielerorts eher auf den Haushaltsplan und die Investitionstätigkeit bezieht als auf die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die sich in den Abschlüssen spiegelt bzw. spiegeln würde. Folge ist dann, dass im Einzelfall die politische Spitze der Gemeinde die Aufstellung der Abschlüsse als weniger dringlich einstuft.

III. Handlungsbedarf

Die Weiterentwicklung der Kommunalverwaltung und der an sie gestellten Anforderungen geht weiter – die Zeit bleibt nicht stehen. Am Horizont taucht die Vorgabe eines zusammengefassten bzw. eines Gesamtabschlusses spätestens auf den 31.12.2015 auf (§ 112 Abs. 5 Satz 2 HGO). Änderungen des Aufgabenbestandes und der Verwaltungsorganisation (Ausgliederung und/oder Rückholung z. B. von Eigenbetrieben, interkommunale Zusammenarbeit im Finanzbereich) werden durch den Aufstellungs- und in geringerem Maß dem Prüfungsstau erschwert. Von daher ist die Abarbeitung des Aufstellungs- und Prüfungsstaus dringend und zwingend notwendig.

IV. Abhilfemöglichkeiten?

Welche Abhilfemöglichkeiten zur Auflösung des „Abschlussstaus“ bestehen, wird zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden derzeit intensiv diskutiert. Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht die Notwendigkeit, durch Entlastungen an anderer Stelle den Raum für die Aufstellung von Abschlüssen zu schaffen. Das geltende Gemeindehaushaltsrecht bietet hierfür nach vorläufiger Einschätzung der Geschäftsstelle eine Reihe von Möglichkeiten.

1. Entlastungsmöglichkeiten in der Kommune im Zusammenhang mit dem Haushalt

- (1) Notwendigkeit von Nachtragssatzungen kritisch prüfen: In der Praxis werden vielfach Nachtragshaushaltssatzungen erlassen, obwohl dies bei genauer Betrachtung der Regelungen in § 98 Abs. 2 HGO rechtlich nicht zwingend sein müsste.
- (2) Verstärkt Doppelhaushalte einsetzen: Generell könnten die Kommunen verstärkt von der Möglichkeit der Verabschiedung von Doppelhaushalten (Haushaltsplan mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, § 94 Abs. 3 Satz 2 HGO) Gebrauch machen.
- (3) Berichtsintervalle überdenken: Die VV zu § 28 GemHVO sehen eine Berichtspflicht für mindestens zweimal im Haushaltsjahr vor. Vielerorts sind Quartalsberichte üblich, deren Aussagekraft gerade für Zeiten vorläufiger Haushaltsführung nicht überschätzt

werden sollte. Ein zeitnah festgestellter Abschluss bietet im Zweifel sehr viel besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Den Gremien könnte durchaus vermittelt werden, dass ein solcher umfassender Überblick den unterjährigen Momentaufnahmen im Zweifel überlegen ist und deshalb der Verzicht auf den einen oder anderen Bericht auch für sie einen Gewinn bringt.

- (4) Inhalt und Umfang von Haushaltssicherungskonzepten kritisch prüfen: Die Ursachenanalyse und die mit Zahlen hinterlegte Beschreibung konkreter Maßnahmen sollte im Mittelpunkt vor textlastigen Ausführungen stehen (siehe zur Unterstützung der Erstellung unsere Rechenhilfe zum Herunterladen unter www.hsgb.de / Fachinformationen/ Kommunalfinanzen/ Arbeitshilfe Kommunalfinanzen).
- (5) Einschränkende Haushaltsvermerke kritisch hinterfragen: Einschränkende Haushaltsvermerke, insbesondere Sperren können zulässig sein. Ihre Steuerungswirkung dürfte vielfach aber überschätzt sein. Sie bringen auf jeden Fall zusätzlichen Vorbereitungs-, Beratungs- und Entscheidungsaufwand mit sich, der knappe Personalkapazitäten bindet. Zwar ließe sich einwenden, dass das Recht zur Vorgabe von Haushaltsvermerken Ausfluss des Budgetrechts der Gemeindevertretung ist. Zu diesem Budgetrecht gehört andererseits zentral die zeitnahe Vorlage von Ist-Ergebnissen in Gestalt des Abschlusses. Das Budgetrecht würde also auch und gerade im Interesse der Vertretungskörperschaft sinnvoll gewahrt und gestärkt.

2. Haushaltsvollzug, Kassenwesen

- (6) Organisatorisch die richtige, vollständige und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle sicherstellen (§ 34 GemHVO, Ziff. 1 VV zu § 34 GemHVO). Die zeitnahe Bearbeitung der laufenden Fälle ist besonders wichtig, zeitliche Verzögerung führt in der Regel zu Folgefehlern. Bei besonderen Problemfällen sollte das zuständige Rechnungsprüfungsamt beteiligt werden, damit die Aktualität der Tagesabschlüsse gesichert ist.
- (7) Unstimmigkeiten in der Kasse unverzüglich aufklären (§ 22 Abs. 2 GemKVO).
- (8) Regelmäßige Zwischenabschlüsse sicher stellen (§ 23 GemKVO)

3. Aufstellungsprozess für den Abschluss zeitlich strukturieren

- (9) Die anfallenden Arbeitsschritte müssen zeitlich strukturiert und handhabbar gemacht werden. Die EDV-Anbieter stellen die technischen Arbeitsschritte für das jeweilige System dar, was naturgemäß nicht von den nötigen Überlegungen und der Vornahme von Eingaben entbindet.

4. Zeitliche Dimension – weniger dringliche Umsetzungsschritte der Doppik zurückstellen

- (10) die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte, die nach Ziff. 1 des Vorpruchs zur VV-GemHVO nur schrittweise umgesetzt werden soll,
- (11) mit dem vorstehenden Punkt zusammenhängend: Begrenzung der Vorgabe von Zielen und Kennzahlen auf für die Gemeindevertretung gestaltbare (disponible) Leistungsbereiche,

- (12) die Einführung einer voll ausgebauten Kosten- und Leistungsrechnung („nach den Bedürfnissen der Gemeinde“, vgl. § 14 GemHVO), vielfach werden Instrumente der Kosten- und Leistungsrechnung nur zur Gebührenkalkulation verwendet,

5. Umfang der Abschlüsse, Prüfungsabwicklung, Umsetzung der Prüfungsergebnisse

- (13) Kurzabschluss aufstellen: Nach Ansicht der Geschäftsstelle muss ein Jahresabschluss unabdingbar ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln (§ 112 Abs. 1 Satz 4 HGO). In den Erörterungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden wurde intensiv erörtert, ob ein zeitnah umsetzbarer Kurzabschluss bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung für die zurückliegenden Jahre in Betracht zu ziehen ist. Auch für einen solchen Abschluss müssten alle erforderlichen Buchungen, Kontrollen und Abgleiche durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hält ein solches Vorgehen für rechtlich zulässig. Dafür spricht zudem auch die pragmatische Erwägung, dass ein mit einem allenfalls kurzen Rechenschaftsbericht und Anhang versehener Abschluss des Jahres 2009 oder 2010 einem überhaupt nicht vorliegenden Abschluss dieser Jahre bei weitem vorzuziehen ist.

- (14) Zwischen Rechnungsprüfungsämtern und den Kommunen könnte geklärt werden, welche Prüfungsunterlagen in welcher Güte und Form (z.B. Datenübertragung) für eine zeitnahe Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Ein direkter Lesezugriff auf die Datenbank der Kommunen bringt für die Prüfung Erleichterung, so könnten unterjährig bereits vorbereitende oder begleitende Teilprüfungen stattfinden.
- (15) Zeitpunkt der Korrekturbuchungen: Zeigt sich im Ergebnis der Abschlussprüfung die Notwendigkeit von Korrekturbuchungen, könnten diese evtl. erst im Folgeabschluss vollzogen werden.
- (16) Hinweise der Rechnungsprüfungsämter für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Abschlüsse und Entlastung: Werden in rascher Folge Abschlüsse für mehrere weiter zurückliegende Jahre aufgestellt, dürften Fehler unvermeidlich sein. Die Rechnungsprüfungsämter könnten erwägen, ob sie Hinweise für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung geben, wenn die Prüfung ggfls. schwerer wiegende Mängel des Abschlusses aufzeigt. So wäre es hilfreich, wenn die Rechnungsprüfungsämter in ihren Ausführungen deutlich machen, dass ggfls. festgestellte Mängel die Versagung der Entlastung in der Regel nicht rechtfertigen bzw. die Einschränkung des Prüfungsvermerks (in der Regel) nicht so gewichtig ist, dass die Entlastung versagt (oder eingeschränkt) werden darf. Dies würde insbesondere helfen, die Scheu vor dem Aufstellen eines Abschlusses zu verlieren und „loszulegen“. Hilfreich könnte eine Einordnung sein, inwieweit festgestellte Mängel dazu führen, dass der Abschluss nicht die tatsächliche Finanz-, Vermögens- und Ertragslage darstellt (§ 112 Abs. 1 Satz 4 HGO).

6. Interkommunale Zusammenarbeit

- (17) Die Städte, Gemeinden und Kreise sind bei der Aufstellung der Abschlüsse sehr unterschiedlich weit. Zwischen Kommunen ähnlicher Größe in einer Region könnte

der informelle Erfahrungsaustausch über die erfolgreiche Aufstellung von Abschlüssen helfen.

- (18) In einem Landkreis (Umstellung zum Haushaltsjahr 2007) bietet die Kreisverwaltung den kreisangehörigen Gemeinden dem Vernehmen nach die Möglichkeit, auf erfahrenes Personal aus der Buchhaltung des Kreises zurückzugreifen. Ähnliche Kooperationen lassen sich auch zwischen Städten und Gemeinden denken.

Daneben könnte auch – im Sinne einer dauerhaften Entlastung – eine feste Zusammenarbeit im Kassen- und Haushaltswesen mit Nachbarkommunen erwogen werden. Gerade diese Aufgabenbereiche stellen erhebliche Anforderungen an die Qualifizierung des Personals, gerade hier kann Spezialwissen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit gut genutzt werden. Näheres zu geförderten Pilotprojekten bis hin zu Mustervereinbarungen und –vorlagen kann unter www.ikz-hessen.de kostenfrei in Erfahrung gebracht werden.

7. Rolle der Aufsichtsbehörden

- (19) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport könnte die Umsetzung der erwogenen Erleichterungen durch entsprechende Nichtanwendungserlasse fördern.
- (20) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport könnte die Vorgabe des Gebrauchs des Vorbehalts der Einzelkreditgenehmigung kritisch hinterfragen, da dieser mit erheblichem Berichtsaufwand verbunden ist. Gerade aufgestellte und geprüfte Abschlüsse sind demgegenüber geeignet, ein belastbares Bild über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu vermitteln.

8. Gesetzgeberische Maßnahmen

- (21) Die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses auf den 31.12.2015 könnte verschoben oder – entsprechend früheren Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – für Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern oder Gemeinden mit einer geringen Anzahl in diesen Abschluss einzubeziehender Aufgabenträger entfallen. Entsprechende Vorschläge sind leider anlässlich der HGO-Novelle 2011 nicht aufgegriffen worden.

Über die weiteren Erörterungen werden wir berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R.

Nr. 10 – ED 125 vom 14.09.2012



Stadt Viernheim Stadtverwaltung 68517 Viernheim

Kreis Bergstraße
z. Hd. Herrn Kaldschmidt
Walther-Rathenau-Str. 21
64646 Heppenheim

Der Magistrat

Kämmereiamt
Rathaus
Kettelerstrasse 3
68519 Viernheim
Telefon: 0 62 04 - 988-278
Telefax: 0 62 04 - 988-300
E-Mail:
buergermeister@viernheim.de

Bearbeitet von:
Herrn Scholz
Az.:

22.07.2016

**Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2014
durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße; hier: Prüfbericht vom
03.06.2016**

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Kaldschmidt,

beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Prüfbericht Jahresrechnung 2014
mit dem entsprechenden Protokollauszug des Magistrats.

Wie Sie dem Protokollauszug entnehmen können, weist der Magistrat die
Prüfungsfeststellung 2 (Seite 8 des Prüfberichts) zurück bzw. akzeptiert diese nicht.
Wir bitten Sie, den Abschlussvermerk im Prüfbericht entsprechend zu verändern.
Im übrigen verweisen wir diesbezüglich auf die mit Ihnen und Ihrem Prüfteam geführte
persönliche Unterrichtung am 12.07.2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scholz



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat der Stadt Viernheim
Kämmereiamt
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

STADT VIERNHEIM
16.08.2016

S
b.R.

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2014

Ihr Schreiben vom 22.07.2016 – Stellungnahme zum Prüfbericht

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Walther-Rathenau-Str. 21

Abteilung: Revisionsamt

Sachgebiet: Abteilungsleitung

Sachbearbeitung: Herr Kaldschmidt

Raum: 122
Durchwahl: 06252 15-5410
Telefax: 06252 15-5560
E-Mail:
andreas.kaldschmidt@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/6 K

Datum: 11.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die mit Schreiben vom 22.07.2016 überlassenen Unterlagen, die wir am 29.07.2016 erhalten haben.

Die Beschlussfassung des Magistrates der Stadt Viernheim, nebst Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen durch das Kämmereiamt, nehmen wir gerne zur Kenntnis. Wir bitten Sie diese entsprechend gemeinsam mit unserem Prüfbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung gem. § 113 HGO vorzulegen.

Hinsichtlich der unter Prüfungsfeststellung 2 gemachten Ausführungen haben wir bereits während der Prüfung und auch im Nachgang in einem persönlichen und absolut konstruktiven Gespräch, am 12.07.2016, in unserem Hause die Meinungen ausgetauscht. Für uns ist nicht erkennbar, dass die Stadt Viernheim in einer absehbaren Zeit einen Beschluss vorlegen wird, der eine konkrete Umsetzung des Projektes „Sanierung Rathaus“ erkennen lässt.

Da bei dem Projekt nach unserer Auffassung keine werterhaltenden Maßnahmen im Sinne des BMF Schreibens vom 18.07.2003, welches die Rechtsprechung des BGH in dieser Frage zusammenfasst, durchgeführt wurden, sind die bisher gebuchten Positionen aus unserer Sicht ergebniswirksam als Aufwand umzubuchen. Ein Belassen der Buchungen in der Position „Anlagen im Bau“ würde ein Vermögen darstellen, das aus unserer Sicht aber faktisch nicht vorhanden ist, da das Projekt „Sanierung Rathaus“ gar nicht erst begonnen wurde, bzw. der Zeitpunkt eines Projektstarts, auch heute, nicht erkennbar ist.

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

-2-
Gemeinschaftslogos der Metropolregion



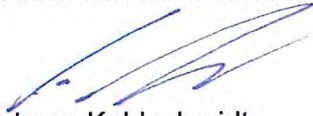
Metropolregion
Rhein-Neckar

Da die Höhe der aus unserer Sicht vorzunehmenden Korrekturen gemäß unseres risikoorientierten Prüfansatzes einen mit 465.874,02 Euro wesentlichen Betrag darstellt, ist an dieser Stelle eine uneingeschränkte Bestätigung¹ (Testat) der Vermögens- und Ertragslage für diesen Bereich für uns leider nicht möglich.

Es steht dem Gemeindevorstand (Magistrat) jedoch absolut frei, zu den von uns getroffenen Hinweisen und Feststellungen eine andere Auffassung zu vertreten und den Gemeindevertretern (Stadtverordneten) für Ihre Beschlussfassung zur Feststellung und Entlastung gemäß § 114 HGO eine gesonderte Stellungnahme vorzulegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaldschmidt
Leiter des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

¹ Vgl. hierzu auch Rupp in: Rauber/Rupp/Stein/Schmidt/Bennemann/Euler/Ruder/Stöhr, Hessische Gemeindeordnung Kommentar, 2. Auflage S.491 zu § 113 HGO

TOP:

Viernheim, den 20.10.2016

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ah/JF
Drucksache:	VL-114-2016/XVIII 3. Ergänzung
Anlagen:	1. Plan Schleichverkehr 2. Plan Pollerstandorte
Produkt/Kostenstelle:	86.500 €
Stand der Haushaltsmittel:	siehe Begründung
Benötigte Mittel:	siehe Begründung
Protokollauszüge an:	ASU, Ordnungsamt, BVLA, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	31.10.2016	
Haupt – und Finanzausschuss	03.11.2016	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda21)	08.11.2016	
Stadtverordnetenversammlung	11.11.2016	

Beschlussvorlage

Genehmigung überplanmäßiger Mittel für den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Genehmigung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 86.500 € für den Einbau von elektrisch versenkbaren Pollern an 3 Standorten (Umbau Fußgängerzone - 3. Bauabschnitt).

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Mit der Fertigstellung der ersten beiden Bauabschnitte der Fußgängerzone ist auch die öffentliche Diskussion um die Befahrbarkeit des Fußgängerbereiches mit KFZ wieder aufgelebt. Es war festzustellen, dass neben den berechtigten Personen (Anwohner und Lieferanten) auch viele unberechtigte Fahrzeugbewegungen in der Fußgängerzone stattgefunden haben. Das Ordnungsamt hat in Folge dessen verstärkt Kontrollen durchgeführt und zahlreiche Bußgelder verhängt. Letztlich ist jedoch seitens Ordnungsamt und Verkehrsplanung der Eindruck entstanden, dass man nur durch ein wirkungsvolles Unterbinden von Abkürzungsverkehren dieses Problem in den Griff bekommen kann. Es wurden daher an verschiedenen Stellen erste Poller gesetzt. Es handelt sich um mechanisch versenkbare Poller die per Hand bedient werden müssen.

In einer Anwohnerversammlung im September wurden verschiedene Lösungen vorgestellt. Die Mehrzahl der Anwohner hat sich für elektrisch versenkbare Poller ausgesprochen.

Es stehen verschiedene technische Lösungen zur Verfügung. Die Stadtverwaltung hat Kontakt mit der Stadt Lorsch aufgenommen, da vor ca. zwei Jahren bei einer Straßenbaumaßnahme im Bereich des denkmalgeschützten Klosters automatische Poller aufgestellt wurden. Anfangs wurden in Lorsch pneumatische Poller eingebaut. Wegen häufig auftretender Ausfälle, hauptsächlich bei Nässe, wurde daraufhin auf hydraulische Poller umgestellt. Zusätzlich wurde während des Gespräches darauf hingewiesen, dass keine lackierten Stahlpoller, sondern Poller in Edelstahl ohne Lackierung bevorzugt werden sollten. Die in Lorsch eingebauten lackierten Stahlpoller sind durch Lackabkratzungen und Rostbefall recht schnell optisch „gealtert“. Im Hinblick auf die Steuerung gibt es keine nennenswerten Unterschiede. Bei jeder Steuerung muss die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge immer gewährleistet sein, im Notfall selbst wird das Absenken direkt von der Rettungsleitstelle in Heppenheim gesteuert. Anwohner können mit einem Handsender die verschiedenen Poller ansteuern.

Die Fußgängerzone wird weiterhin von verschiedenen Seiten anfahrbar sein. Es sollen 6 versenkbare und 6 statische Poller angeschafft und eingebaut werden.

Durch das Aufstellen sollen weitestgehend Schleichverkehre durch die Fußgängerzone unterbunden werden (Anlage 1). Demzufolge sind vorerst an drei Einfahrtsbereichen der Fußgängerzone Poller geplant (Anlage 2):

- Position 1: Am Neuen Markt / Lorscher Straße
- Position 4: Schulstraße (Hallenbad)
- Position 5: Rathausstraße / Robert-Koch-Straße

An den Positionen 2, 3 und 6 werden vorerst keine automatischen Poller aufgestellt, um die Zuwegung der Fußgängerzone für Liefer- und Anwohnerverkehr weiterhin zu gewährleisten.

Die Verwaltung hat sich bei verschiedenen Unternehmen über unterschiedliche Pollerausführungen sowie Steuerungsmöglichkeiten informiert. Darauf basierend und Aufgrund der durch den Besuch in Lorsch gewonnenen Erkenntnisse, hat sich die Verwaltung für die hydraulische Ausführung der Poller entschieden.

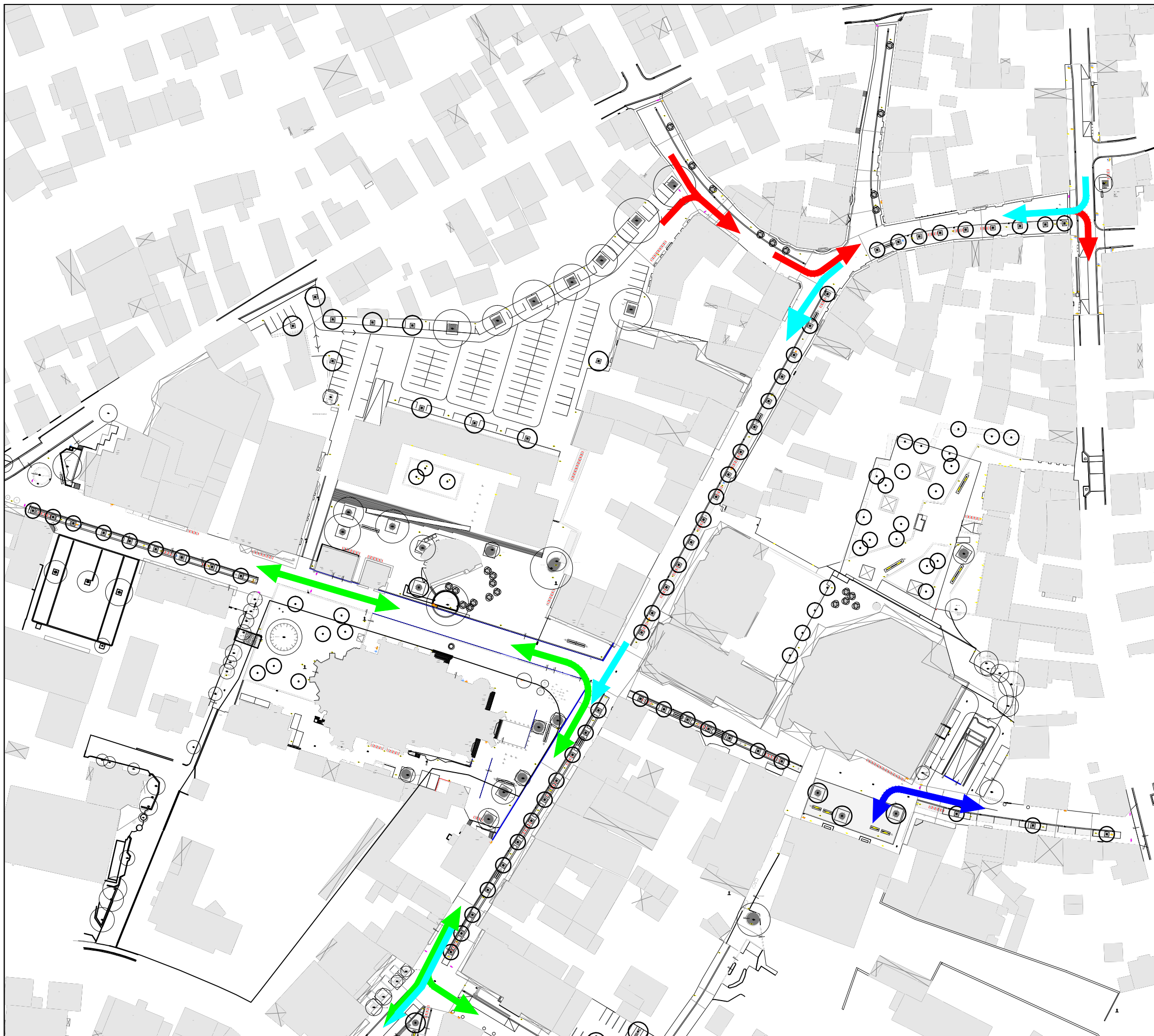
Nach Anfragen haben 4 Unternehmen für die nun von der Verwaltung in Frage kommenden „hydraulischen“ Poller folgend aufgeführte Angebote abgegeben:

- Unternehmen 1: 56.271,82 € (Brutto) (Lieferant der jetzigen Lorsch Lösung)
- Unternehmen 2: 68.914,13 € (Brutto)
- Unternehmen 3: 83.156,78 € (Brutto)
- Unternehmen 4: 68.246,50 € (Brutto)

In den Angeboten sind nur Lieferung und Inbetriebnahme inbegriffen! Die Kosten von ca. 30.000 € (Brutto) für Tiefbauarbeiten sowie Anschluss an das Stromnetz sind zu den zuvor aufgeführten Summen zu addieren, so dass für die Beauftragung der Anschaffung und des Einbaus der Poller an 3 Standorten Mittel von rd. 86.500 € benötigt werden.

Die Poller waren nicht Gegenstand der bisherigen Maßnahmen- und Kostenplanungen zur Umgestaltung der Innenstadt Viernheim im Rahmen des Städtebauförderungsprogramm „Aktive Kernbereiche“ Die verfügbaren Haushaltsmittel reichen zur Deckung der anfallenden Ausgaben in Höhe von ca. 85.000 € nicht aus. Diese Mittel wären daher zur Beauftragung als überplanmäßige Ausgaben bereitzustellen. Demnach werden für das Aufstellen von hydraulischen Pollern an den aufgezeigten Standorten ca. 85.000 € überplanmäßige Haushaltsmittel benötigt.

Die Mehrausgaben unter der Kostenstelle 12.54100.1/0960010/2009INV138 können durch Mittel aus der Kostenstelle 01.1110.10/0509010/2009INV021 „Grundstücksankäufe“ gedeckt werden, da aus dem dortigen Haushaltsansatz 200.000 € nicht benötigt werden.



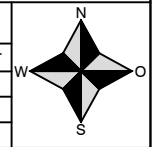
- Vorhandener Kfz-Schleichverkehr
- Neuer Markt - Lorsche Straße - Wasserstraße
 - Wasserstraße - Rathausstraße
 - Kettelerstraße - Rathausstraße
 - Schulstraße - Rovigoplatz

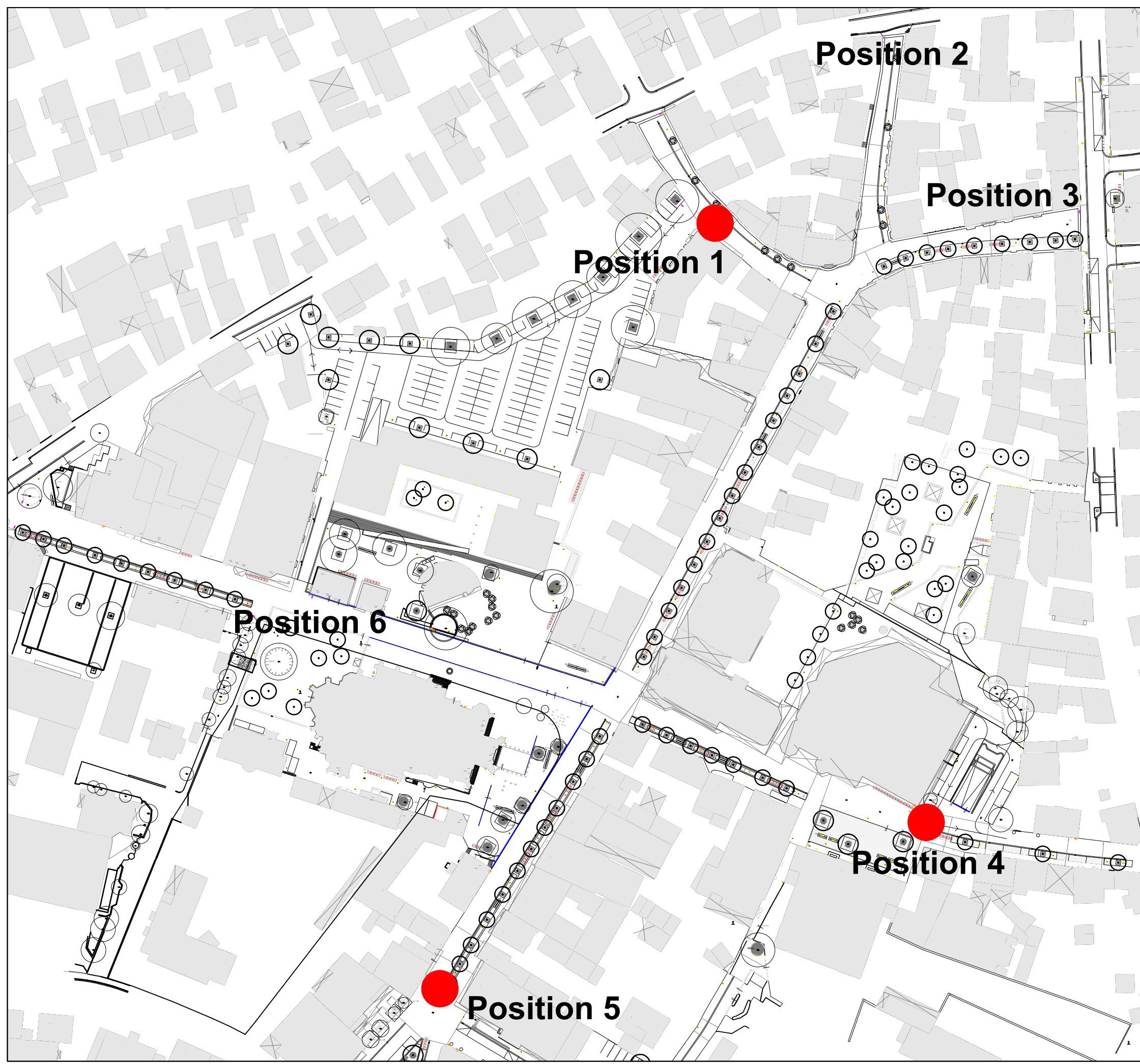
Amt für Stadtentwicklung
und Umweltplanung



Umgestaltung Fußgängerzone
1. - 3. Bauabschnitt

Schleichverkehre		Entwurfsplanung	
M. 1:		AZ.: 61.14.35.5.4	
Index	Bemerkungen:	Datum	Bearbeiter
-		25/2016	Lo
a			
b			





Pollerstandorte:

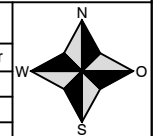
- Position 1: Am Neuen Markt / Lorscher Straße
- Position 4: Schulstraße (Hallenbad)
- Position 5: Rathausstraße / Robert-Koch-Straße

Amt für Stadtentwicklung
und Umweltplanung



**Umgestaltung Fußgängerzone
1. - 3. Bauabschnitt**

Pollerstandorte			
Entwurfsplanung			
M. 1:		AZ.: 61.14.35.5.4	
Index	Bemerkungen:	Datum	Bearbeiter
-		25/2016	Lo
a			
b			



TOP:

Viernheim, den 05.10.2016

Antragstellende Fraktion:

Fraktion Die Linke

Drucksache:	AT-20-2016/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	11.11.2016	

Antrag

Antrag der Fraktion Die Linke:

Blindengerechte Fußgängerampeln

Beschluss:

Die Fraktion Die Linke-Viernheim beantragt alle Fußgängerampeln in Viernheim blindengerecht auszustatten.

Antragsbegründung:

siehe Anlage

Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE Viernheim

An
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Norbert Schübeler
Rathaus
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

STADT VIERNHEIM
05.10.2016

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Blindengerechte Fußgängerampeln.

Die Fraktion. *DIE LINKE-Viernheim* beantragt:

- alle Fußgängerampeln in Viernheim blindengerecht auszustatten.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Albert Weissenberger


Albert Weissenberger, Sebnem Tugce Altinalan
Stadtverordnete

Viernheim, den 04. Oktober 2016

TOP:

Viernheim, den 11.10.2016

Antragstellende Fraktion:

Fraktion Die Linke

Drucksache:	AT-21-2016/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	11.11.2016	

Antrag

Antrag der Fraktion Die Linke:

Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./ Stadt Viernheim

Beschluss:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, umgehend das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen um Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt ./ Stadt Viernheim in allen Punkte umzusetzen.
2. Der Magistrat der Stadt Viernheim wird aufgefordert, Herrn Musikschulleiter Claus Schmitt in allen Punkten zu rehabilitieren. Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, sich für das, auf falschen Vorwürfen und unrichtigen Informationen basierende, ungesetzliche Vorgehen gegen Herrn Claus Schmitt öffentlich zu entschuldigen.
3. Dem Magistrat und der Verwaltung wird verpflichtend aufgetragen, die Stadtverordneten-Versammlung fortwährend über die Vorgehensweise der Stadt und alle Kosten zu informieren, die das Verfahren und das Urteil mit sich gebracht haben und zukünftig für die Stadt bringen wird.

Antragsbegründung:

siehe Anlage

Stadtverordnetenfraktion *DIE LINKE* Viernheim

STADT VIERNHEIM
11.10.2016

**Die Fraktion *DIE LINKE* Viernheim
stellt folgenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung:**

- 1. Der Magistrat der Stadt Viernheim wird aufgefordert umgehend das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen im Arbeitsgerichtsverfahren Claus Schmitt/Stadt Viernheim in allen Punkten umzusetzen.**
- 2. Der Magistrat der Stadt Viernheim wird aufgefordert Herrn Musikschulleiter Claus Schmitt in allen Punkten zu rehabilitieren. Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, sich für das, auf falschen Vorwürfen und unrichtigen Informationen basierende, ungesetzliche Vorgehen gegen Herrn Claus Schmitt öffentlich zu entschuldigen.**
- 3. Dem Magistrat und der Verwaltung wird verpflichtend aufgetragen die Stadtverordnetenversammlung fortwährend über die Vorgehensweise der Stadt und alle Kosten zu informieren, die das Verfahren und das Urteil mit sich gebracht haben und zukünftig für die Stadt bringen werden.**

Viernheim, 27.09.2016

Albert Weißenberger

Albert Weißenberger, Tugce Altinalan

Stadtverordnete